Josef Schüßlburner
Beiträge zur Verfassungsdiskussion
13. Verfassungsdiskussion als notwendige Delegitimierung der BRD-Zivilreligion und Voraussetzung eines bleibenden AfD-Erfolgs

14.09.2024

> „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle der Demokratie widmen, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihr wenden, das Grundgesetz (als Ergänzung / Ersatz der Zehn Gebote) und die (Demokratieförderungs-)Gesetze des Bundes wahren und gegen (rechte) Verfassungsfeinde verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und (Einreise- und Einbürgerungs-)Gerechtigkeit gegen Menschen mit Menschenwürde üben werde. So wahr mir Gott helfe“ (Umformulierung der Eidesformel des Grundgesetzes entsprechend der zivilreligiösen Mentalität der politischen Klasse der BRD, wodurch der demokratische Nationalstaat Bundesrepublik Deutschland „mit biblischer Wucht“ durch eine universalistische Demokratie-Ideologie ersetzt wird)[1]

In seinem Buch: *Warum die AfD im Westen scheitern wird*, führt *W. D. Eisenheim*[2] als Ursache dieses von ihm vor drei Jahren (2021) vorausgesagten Scheiterns der AfD das Christentum an. Dieses sei im Westen der Bundesrepublik Deutschland, anders als im Gebiet der ehemaligen DDR, noch zu stark verankert und schließlich sei Christentum nichts anderes als „gegen rechts“ gerichteter Sozialismus, also auf Gleichheit ausgerichtete Linksideologie, nur mit einem Gott.[3] Das Buch von *Eisenheim* verdient, obwohl im übrigen sehr problematisch - er selbst schreibt von einem „provokanten Gedankenspiel“ -, zumindest als Ausgangspunkt einer Betrachtung durchaus eine Würdigung, zumal die vorliegend interessierende Kernaussage, zumindest hinsichtlich des katholischen Milieus von anderen („offizielleren“) Analysen[4] und durch jüngste Wahlausgänge[5] bestätigt wird: Auch die derzeit positiven und damit für den politischen Pluralismus in der BRD sehr erfreulichen Umfragewerte für die AfD[6] können nicht darüber hinwegtäuschen, daß selbst bei diesen Umfrageergebnissen die Werte der AfD im Westen immer noch, teilweise fast dramatisch, hinter denen des „Ostens“, also von Mitteldeutschland, zurückbleiben. Bei den jüngsten Europawahlen zeichnete sich fast die Spaltung in eine blaue Ex-DDR und eine schwarze BRD-alt ab.[7] In einigen norddeutschen Ländern des Westens sind die Umfragewerte trotz des allgemeinen Hochs nicht allzu weit von der wahlrechtlichen Aussperrklausel entfernt,[8] so daß schon deshalb ein Scheitern dieser Oppositionspartei immer noch nicht abgewendet erscheint. Zwar mag beim Wähler die staatliche Propagandatätigkeit

---

[1] Die geschriebene Eidesformel nach Art. 56 GG für den Bundespräsidenten als Muster für alle Beamten nach den Beamtengesetzen lautet: „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

[2] S. *W. D. Eisenheim,* Warum die AfD im Westen scheitern wird. Von verkannten Todfeinden und revolutionären Auswegen. Ein provokantes Gedankenspiel, 2021.
https://www.amazon.de/Warum-Westen-scheitern-wird-revolution%C3%A4ren/dp/3956341791

[3] S. zur ansatzweisen Berechtigung dieser Einstufung den 19. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Christliche Grundlagen des Kommunismus**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/12/SoziBwltg-XIX-ChristKommism.pdf

[4] S. auf einer katholischen Website die Aussagen eines Historikers: „AfD wird in katholischem Milieu wohl nicht Fuß fassen“
https://www.katholisch.de/artikel/46511-historiker-afd-wird-in-katholischem-milieu-wohl-nicht-fuss-fassen

[5] S. https://katholisch.de/artikel/53962-cdu-afd-so-haben-deutsche-katholiken-bei-der-europawahl-gewaehlt

[6] S. dazu die immer sehr guten Analysen von *Daniel Fiß*: 34 Prozent für die AfD in Thüringen: Fakten zum Umfragehoch https://sezession.de/67715/fakten-zum-umfragehoch

[7] S. die in diesem Beitrag abgebildete Karte:
https://www.danisch.de/blog/2024/06/10/das-geschwaetz-von-den-demokratischen-parteien/

[8] S. etwa die Umfragen vom 27.04.2023 zu Schleswig-Holstein: https://dawum.de/Schleswig-Holstein/

des sog. „Verfassungsschutzes“,[9] selbst bei eigentlich zu erwartender gerichtlichen Absegnung der VS-Politik,[10] anscheinend nicht mehr die wahlpräventive Wirkung herbeizuführen, wie dies lange Zeit „gegen rechts“ - kaum gegen links[11] - in Form der Erhöhung der Sperrwirkung der 5%-Klausel des Wahlrechts ins fast Unüberwindliche der Fall gewesen war,[12] aber es wird mit dem Parteiverbotssurrogat,[13] insbesondere mit der disziplinarrechtlichen Verfolgung von Parteianhängern, die im öffentlichen Dienstes beschäftigt sind,[14] der Partei das qualifizierte Personal verwehrt, das vor allem sie als neue Partei dringend benötigt.

Aber letztlich steht der Erwartung, daß die derzeitigen positiven Umfragewerte stabilisierend sich zwingend in Wahlergebnissen zum Ausdruck bringen könnten (auch wenn dies zuletzt bei den Europawahlen trotz der in der Tat massiven Anfeindungen auch durch die „freie Presse“[15] der Fall war), vor allem entgegen, daß die Partei bislang „mehr Glück als Verstand“ hatte. So wird etwa immer noch nicht das antiwestliche und zutiefst antiliberale Wesen der bundesdeutschen Staatsschutzkonzeption begriffen, sondern es werden die Prämissen dieses Konzepts und sei es im Wege der Abgrenzung und Distanzierung („Wir sind doch keine Rechtsextremisten!“) akzeptiert, ohne etwa auf die rechtsstaatliche Unbrauchbarkeit dieses (Ideologie-)Begriffs hinzuweisen, obwohl man sich insofern durchaus auf das Bundesverfassungsgericht berufen könnte.[16] Dieser (politische) Verstand wird jedoch noch zum Einsatz zu bringen sein, wobei man schon damit beginnen könnte, den Diskriminierungsbegriff „rechtsextrem“ als völlig unbrauchbar und wegen des amtlichen Nazifizierens politischer Opposition zutiefst diffamierend, also gegen die Menschenwürde zumindest von Parteimitgliedern, wenn nicht auch gegen die Wähler gerichtet, zurückzuweisen: Es liegt insofern eine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gegen rechts vor! Die Einsetzung des Verstandes hat zumindest beim Begreifen der konkreten politischen Situation anzusetzen: Was könnte das wirkliche Hindernis für einen bleibenden Erfolg der AfD sein?

---

[9] S. dazu den 2. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-2.pdf

[10] Der Verfasser hat deshalb schon längst der AfD nahegelegt, eine politische Alternative zum bundesdeutschen VS-Sonderweg zu propagieren, um die zu erwartenden negativen Gerichtsentscheidungen, die zumindest im Westen aufgrund der traditionellen Gerichtsgläubigkeit der Deutschen sich negativ auswirken dürften, politisch zu neutralisieren: **Thesen zur empfohlenen politischen VS-Strategie der AfD**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/AfDvsVSfin.pdf nicht einmal die Empfehlungen zum gerichtlichen Vorgehen wurden wirksam aufgegriffen: **Gesichtspunkte eines gerichtlichen Vorgehens gegen den sog. „Verfassungsschutz“ im Falle der AfD**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/GerichtsstrategieAfD.pdf
die weitgehende Nichtbeachtung seiner diesbezüglichen Empfehlungen führt der Verfasser im wesentlichen auf das zurück, was Gegenstand des vorliegendes Textes ist: eine zivilreligiös gestimmte BRD- und GG-Gläubigkeit bei den Parteispitzen der AfD.

[11] S. zu den möglichen Gründen dieser unterschiedlichen Wirkung den 17. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption – Gründe und verfassungsrechtliche Alternative**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-17.pdf

[12] S. dazu den 1. Teil der Serie zur Wahlrechtskritik: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/05/Wahlrecht1.pdf

[13] S. dazu die Beiträge unter: https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht

[14] S. dazu den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog4-Beamtdiskr.pdf

[15] S. zu dieser den 36. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„4. Gewalt“ als Hilfsorgan des „Verfassungsschutzes“** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/06/Surrog36-4.Gewalt.pdf

[16] „Erst Recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmbaren Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung“; s. Rn. 20 des Beschlusses des BVerfG vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 -.

Zentrale politische Bedeutung der Zivilreligion

Wenn *Eisenheim* das wirkliche Hindernis für einen bleibenden Erfolg der AfD vor allem im Westen und damit letztlich aus quantitativen Gründen doch bezogen auf die BRD insgesamt im Christentum sieht, dann hat er im Ansatz ein zentrales Problem zumindest annäherungsweise erfaßt, nämlich die Bedeutung dessen, was als „Zivilreligion“ bezeichnet wird. Unter „Zivilreligion“ versteht man die religiösen Elemente einer politischen Herrschaft. In der Menschheitsgeschichte hat sich politische Herrschaft immer religiös begründet, was vor allem damit zu erklären ist, daß die dabei sich notwendigerweise stellende Rechtfertigung von Macht eine Sinnstiftung impliziert: Warum gibt es überhaupt eine politische Herrschaft und dann ausgerechnet diese? Politik hat Elemente zur Voraussetzung, die einer religiösen Sphäre nahestehen wie eben Staat oder auch Volk als gedachte Größen,[17] die letztlich existieren, weil alle davon ausgehen (wie auch bei einer Gottheit, an die allgemein geglaubt wird). Die wesentliche Besonderheit der modernen Demokratie besteht allerdings darin, auf eine religiöse Herrschaftsbegründung verzichten zu wollen, gerade weil sich eine etablierte Religion, die etwa die Herrschaft eines Königs „von Gottes Gnaden“ legitimiert,[18] sich als Gefährdung vor allem der Meinungsfreiheit herausgestellt hat und damit der politischen Freiheit als solcher,[19] welche Demokratie zum Ausdruck bringt. Meinungsfreiheit hat damit zentral die religiöse Freiheit zur Voraussetzung, ein Komplex, der im 1. Zusatzartikel zur US-Verfassung gut zum Ausdruck kommt: „Der Kongreß erläßt kein Gesetz, das die Einrichtung einer Religion zum Gegenstand hat oder deren freie Ausübung beschränkt, oder eines, das Rede- und Pressefreiheit oder das Recht des Volkes einschränkt, sich friedlich zu versammeln und an die Regierung eine Petition zur Abstellung von Mißständen zu richten.“

Trotz dieser verfassungsrechtlichen Garantie hat gerade in den USA die von *Rousseau*[20] in die Demokratiediskussion eingeführte „Zivilreligion“ eine besondere Bedeutung erhalten. Diese hat in den USA[21] zwar nicht zur „Einrichtung einer Religion“, also zu einer Staatskirche (etwa im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Stellung nach bundesdeutschem Verfassungsrecht, was verfassungsrechtlich gemeint ist) geführt, aber zu einer Verknüpfung von Politik und Religion, was berechtigter Weise dazu geführt hat, die USA als „die Nation mit der Seele einer Kirche“ zu kennzeichnen. „God´s own Country“, „manifest destiny“ und „the Shining city upon the hill“ sind maßgebliche Formeln der amerikanischen Politik. Die Gefahr dieser Zivilreligion

---

[17] S. dazu *Edmund S. Morgan*, Inventing the People, The Rise of Popular Sovereignty in England and America, 1988, wo betont wird, daß die staatsrechtlichen Fiktionen nicht zu weit von der Wirklichkeit entfernt sein dürfen, um wirksam zu sein; deshalb kann eine Nation nicht so einfach „erfunden“ werden, sondern gründet auf historischen Voraussetzungen, die nachträglich nicht mehr so schnell und grundlegend verändert, aber unterschiedlich interpretiert werden können: Politisch kommt es daher, *Karl Marx* zuwider, doch darauf an, die Welt unterschiedlich zu interpretieren, weil nur dies Änderungen bewirkt!

[18] Daß im Zuge der Demokratieentwicklung die Monarchie gegenüber der totalitären Demokratie auch die Funktion eingenommen hat, die der „Verfassungsschutz“ in der BRD-Demokratie wahrnehmen will (und damit nachträglich die deutsche konstitutionelle Form der Monarchie legitimiert) ist im 11. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion dargestellt: **Legitimität der deutschen konstitutionellen Monarchie nach der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 im zeitgenössischen Kontext**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/11/VfgDisk11-preussVfg-1850.pdf

[19] Zu den Bedingungen, die vorliegen müssen, daß dies vielleicht vermieden werden kann, s. *Stefan Smid*, Pluralismus und Zivilreligion. Überlegungen zur Diskussion um die Methoden der Integration des Staates, in: *Der Staat* 1985, S. 1 ff.

[20] S. *Jean J. Rousseau*, Der Gesellschaftsvertrag, 4. Buch, 8. Kapitel, Reclam-Ausgabe von 1977, S. 140 ff.

[21] S. dazu *Klaus-M. Kodalle*, Zivilreligion in Amerika: Zwischen Rechtfertigung und Kritik, in: Gott und die Politik in USA. Über den Einfluß des Religiösen, hgg. von *Kodalle*, 1988.

besteht in einem aggressiven Sendungsbewußtsein und einem starken Konformitätsdruck, der etwa als *political correctness* Verfolgungscharakter annehmen kann und vor allem in der stillschweigenden Etablierung einer politischen Überreligion, die bestehende Religionen bis in deren Dogmatik gehend zur Anpassung zwingt.[22]

Dieser Ideenkomplex mit starker mentalitätsprägender Auswirkung stellt dabei den Kern der politischen Macht dar.[23] Politik ist im eigentlichen Wesen doch weniger die Lösung konkreter Sachfragen, sondern wirklich motivierend für den Wähler sind entsprechende Sachfragen vor allem, wenn diese Probleme mit genannten Formeln in Zusammenhang gebracht werden wie „Manifest Destiny" und dergleichen, welche die Schlagworte dessen darstellen, die für die in der BRD als vorbildlich angesehenen US-*democracy* von wirklich ausschlaggebender Bedeutung für Wahlergebnisse und Politik sind. Wenn diese einmal etablierte Zivilreligion einer Parlamentsmehrheit entgegensteht, kann diese Mehrheit nicht wirklich von den verfassungsrechtlichen Möglichkeiten, über die die Mehrheit in einer Demokratie verfügt, Gebrauch machen, weil dies dann die sogenannte „öffentliche Meinung" durch Skandalisierung, Hetzartikeln und dergleichen mehr verhindern wird. Als Beleg dafür kann das Schicksal der derzeitigen „post-faschistischen" Regierung von Italien angeführt werden und auch die vielleicht doch noch mögliche Regierung von *Le Pen* in Frankreich scheint sich dahin zu begeben: auch mit Abgrenzung gegenüber der AfD, wie vom „europäischen" Herrschaftssystem gefordert, das „Rechtsextremismus" zwar bei den romanischen Völkern akzeptiert, nicht jedoch bei den „Germanen".[24] Vor allem aber steht dieser maßgebliche Ideologiekomplex schon der Aussicht entgegen, daß sich eine bestimmte Oppositionspartei etabliert und dann auch noch in einer politisch maßgebenden Weise gewählt wird und selbst wenn sie gewählt wird, wird alles getan, wie sogar Grundgesetzänderungen, damit sie diesen Vorteil nicht zu Gunsten ihrer vom Wähler gebilligten Agenda einsetzen kann. Darauf hat sich in Deutschland die AfD einzustellen.

Diese „herrschende Ideologie" (Zivilreligion) sollte dabei nicht, wie dies *Eisenheim* tut, mit Religion gleichgesetzt werden, wenngleich eine Zivilreligion naturgemäß bei ihren Argumentationsmustern und mentalitätsmäßig von der jeweils überkommenen und noch maßgeblichen Religion geprägt ist und sich auf diese ausrichtet, im Falle Deutschland (wie auch der USA) eben auf das überlieferte Christentum. Jedoch sollte die Zivilreligion nicht von vornherein mit dieser Religion gleichgesetzt werden, zumal Zivilreligion nur eine solche bleibt und keine alternative Religion darstellt (zu der sie sich allerdings entwickeln könnte),[25] wenn

---

[22] S. bei *Kodalle*, a.a.O., S. 50 f. die Gegenüberstellung von Apostolischem Glaubensbekenntnis mit den Thesen der US-Zivilreligion, die eine sehr allegorische Haltung zum Christentum zum Ausdruck bringen, also doch eher eine alternative Religion hierzu darstellen (oder sich zumindest in diese Richtung entwickeln könnte).

[23] Dies kommt erhellend im jüngsten Buch von *Martin Sellner*, Regime Change von rechts. Eine strategische Skizze, 2023, gut zum Ausdruck, wobei er diesen Komplex als „Herrschende Ideologie" bezeichnet https://antaios.de/gesamtverzeichnis-antaios/einzeltitel/181686/regime-change-von-rechts.-eine-strategische-skizze

[24] S. dazu die Ausführungen zum maßgeblichen französischen Präsidentenberater *Todd* im Zusammenhang mit maßgeblich vom französischen Erbfreund betriebenen „Österreichsanktionen" von 2020: **Europa als VS-System gegen „deutsche Nationen" – Was besagen die „Österreich"-Sanktionen der EU-XIV von 2000?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/01/EuropKritik6-VS.pdf

[25] So kann für die USA festgestellt werden, daß sich die durchaus identifizierbaren Dogmen eines zivilreligiösen US-Christentums die Dogmen des Christentums sehr modifizierend überlagern; s. **Universelle Religion und Staatenvielfalt – Eine religionsgeschichtliche Betrachtung zu Monotheismus und Völkerpluralismus** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Universelle-Religion-und-Staatenvielfalt-.pdf insbesondere S. 10 mit der Gegenüberstellung des Apostolischen Glaubensbekenntnis mit den (noch nicht amtlich dogmatischen, sondern eher gefühlten) Aussagen der amerikanischen Zivilreligion.

die Dogmen der Zivilreligion, wie etwa Aussagen hinsichtlich der „deutsche Kriegsschuld“ und der Bewältigungsbedürftigkeit des Holocaust, für die Wahrheit der eigentlichen Religion selbst irrelevant bleiben, d.h. ob es den Holocaust in der Art und Weise wie seine Wahrheit strafrechtlich geschützt ist, gegeben hat, für die Wahrheit etwa des Christentums unerheblich bleibt. Letzteres ist im Falle der Holocaustbewältigung nicht mehr unbedingt gewährleistet, weil es da eine Theologie vor und nach diesem Ereignis geben soll,[26] etwa mit negativen Gottesbeweisen: „Wenn es Gott gibt, kann es Auschwitz nicht geben. Aber da Auschwitz existierte, ist die Existenz Gottes unmöglich.“[27]

Natürlich stellt eine Zivilreligion auch ein Angebot an die etablierte Religion, also an deren Funktionsträger wie Bischöfe und sonstiges Religionspersonal dar, sich dem Machtkomplex, den die Zivilreligion legitimiert, freiwillig und mit Bekenntnisbereitschaft unterzuordnen wie dies bei der Unterwerfung von Protestantismus und nunmehr auch Katholizismus gegenüber dem „Verfassungsschutz“ zum Zwecke Bekämpfung der AfD in der Tat zu beobachten ist.[28] Um letzteres zu ermöglichen, müssen dabei bestimmte Aspekte, mit den politischen Bedürfnissen kompatiblen Aspekte einer etablierten Religion hervorgehoben werden und dies stellt im hier interessierenden Bereich sicherlich die linke Schlagseite dar, die das Christentum bei politischer Aufblähung mit seinem Gleichheitsverständnis bewirken kann, das bei einer bestimmten Politisierung vor allem in Form des Ketzerchristentums sehr freiheitsgefährdend überhaupt den zentralen Ausgangspunkt des neuzeitlichen Sozialismus[29] mit seinem mittelalterlichen Gepräge[30] darstellt. Dabei ist nicht zu verkennen, daß selbst das etablierte Christentum mit der zivilreligiösen Zweckschöpfung „Christdemokratie“, ein Begriff, der Politisches - „demokratisch“ - mit Religiösem - „christlich“ - vermengt, einen „christlichen Sozialismus“ hervorgebracht hat,[31] zu dem die Christdemokratie anscheinend dann immer wieder tendiert, ohne diesen Sozialismus als solchen anzusprechen. Dieser christliche Sozialismus wird einfach praktiziert, indem man für kommunistische Parlamentsvizepräsidenten und Verfassungsrichter stimmt (zumindest nicht dagegen stimmt). Es tut sich dann sogar die Koalitionsbereitschaft mit einer kommunistischen Plattform auf, eine Bereitschaft, die man rechts mit Androhung von virtuellem Mauerbau verweigert. Diese Rückkehr der zivilreligiösen Zweckkonstruktion „Christdemokratie“ zu ihrem links-christlichen Ausgangspunkt, die zur Bekämpfung des „rechts“ angesiedelten Feindes mit der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem (Post-) Kommunismus als parallelem Sozialismus

---

[26] S. dazu den fünfteiligen Beitrag zur BRD-Zivilreligion in der Zeitschrift *Etappe*, hierbei vor allem den 2. Teil: Bewältigungstheokratie: https://etappe.org/media/pdf/BRDRelig2rev.pdf

[27] So die Interpretation von *Ferdinand Camon*, s. Rozmowa z Primo Levim (Gespräch mit Primo Levi), Literatura 1996 Nr. 6., einer Einlassung des Philosophen *Primo Levi*: „Am Ende der Begegnung behauptet Primo Levi: `Wenn es Auschwitz gibt, kann es Gott nicht geben.` Meiner Auffassung nach wollte der Schriftsteller einen bestimmten philosophischen Schluß über die Nichtexistenz Gottes darlegen und das Argument Anselmo d'Acostes umkehren: Wenn es Gott gibt, kann es Auschwitz nicht geben. Aber da Auschwitz existiert, ist die Existenz Gottes unmöglich.“

[28] S. dazu den 15. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Bundesdeutsche Kirchenuntertänigkeit gegenüber „Verfassungsschutz“: „Geheimreligion des Grundgesetzes“ als bundesdeutscher Freiheitsverlust** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-15.pdf

[29] S. dazu den 19. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Christliche Grundlagen des Kommunismus** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/12/SoziBwltg-XIX-ChristKommism.pdf

[30] S. dazu den 17. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Der vormoderne Charakter des (marxistischen) Sozialismus – Gedanken zur „klassischen Berufung“ Deutschlands „zur sozialen Revolution“ (Karl Marx) oder: die gemeinsame Wurzel des deutschen Antisemitismus und Antikapitalismus** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/11/SoziBwltg-XVII-Vormodern.pdf

[31] S. dazu den 18. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Rückkehr des Sozialismus durch die Christdemokratie?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/SoziBwltg-XVIII-CDU-Sozialism.pdf

einhergeht,[32] macht es mittlerweile für CDU und selbstverständlich auch CSU nahezu unmöglich, sich weiterhin einst erfolgreicher Wahlkampfparolen wie „Freiheit statt / oder Sozialismus“ zu bedienen.[33] Damit wird die Christdemokratie[34] als politische Richtung irrelevant, was bei Verständnis der Situation zur Ablösung der Christdemokratie durch die AfD führen könnte: Zumindest müßte diese Ablösung der Christdemokratie mit Italien als Vorbild - und zwar unvermeidbar - das maßgebliche Ziel der AfD sein.

Dem durchschlagenden Erfolg der AfD, insbesondere im Westen, steht daher bislang nicht die Religion im eigentlichen Sinne entgegen, sondern die Zivilreligion, die sich sicherlich - auch zum Zwecke der Vereinnahmung des Kirchenpersonals für die etablierten politischen Formationen und vor allem zur „moralischen“ Oppositionsbekämpfung, die damit „getauft“ werden soll - der Formen und Argumentationsweisen der etablierten Religion bedient, die auch mentalitätsprägend ist, aber doch von der (eigentlichen) Religion geschieden werden sollte: Für diese Unterscheidung könnten die etablierten Kirchen der AfD noch einmal dankbar sein, weil dann nämlich mit dem möglichen Niedergang der CDU nicht notwendigerweise der Niedergang des katholischen und protestantischen Restchristentum in der BRD einhergehen müßte (ansonsten könnte dann nur noch die CDU bei weiterem Niedergang der Kirchen das Christliche darstellen).

BRD-Zivilreligion: VS-geschützte Grundgesetzreligiosität

Damit stellt sich naturgemäß die Frage nach der Zivilreligion der Bundesrepublik Deutschland als „herrschende Ideologie“ (*Martin Sellner*), die entsprechend des Problemaufrisses von *Eisenheim* der Etablierung der AfD entgegenstehen und dann doch noch zu ihrem Scheitern führten könnte.

Naturgemäß ist die bundesdeutsche Zivilreligion mit der überkommenen Religion verbunden und Ausgangspunkt derselben stellt das Stuttgarter Schuldbekenntnis der etablierten deutschen protestantischen Kirchen von 1945[35] dar. Dieses Bekenntnis wurde von *Adolf Visser´t Hooft*, Generalsekretär des seit 1938 in Gründung befindlichen Ökumenischen Rates der Kirchen, initiiert, dem dabei gute Beziehungen zu angelsächsischen Geheimdiensten nachgesagt werden können. Dieses Bekenntnis versprach die Wiederaufnahme des deutschen Protestantismus in die kirchliche Ökumene und die dringend benötigte karitative Hilfe und stellt sich deshalb schon als von kirchlichen und geheimdienstlichen Interessengruppen der Siegermächte als

---

[32] S. dazu den Beitrag des früheren Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Hans-Georg Maassen*, Sozialismus bis zum Tod, *JF* vom 21./28.07.2023, S. 2: „Damit ist klar, daß die CDU ganz und gar auf Koalitionen mit linken Parteien fixiert ist und lieber den eigenen Niedergang billigend in Kauf nehmen wird, als auf die Wünsche und Hoffnungen ihrer enttäuschten Mitglieder und Wähler einzugehen.“ Letzterem steht – worauf Maassen nicht eingeht – die Zivilreligion entgegen, der sich CDU-Funktionäre verpflichtet sehen, weil sie diese ja selbst in die Welt gesetzt haben.

[33] S. dazu den 1. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **„Freiheit oder Sozialismus!“ – eine gebotene politische Auseinandersetzung?**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/12/SoziBwltg-I-FreistattSoz.pdf

[34] S. zur verfassungsschutzrelevanten Einordnung die Beiträge im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie als DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen rechts** und **Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christlich-Sozialen – von der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur zum CSU-Verfassungsschutzextremismus**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/08/C6neu.pdf
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/08/C6a.pdf

[35] S. dazu ausführlich *Karl Richard Ziegert*, Zivilreligion. Der protestantische Verrat an Luther. Wie sie in Deutschland entstanden ist und wie sie herrscht, 2013, S. 187 ff.

aufgezwungen dar.[36] Dieses zentrale Dokument ist prägend für die religiöse Gestimmtheit gewesen, die mit der Entstehung des Grundgesetzes „für die Bundesrepublik Deutschland" einherging und dabei anscheinend so maßgebend war, daß sich der Präsident des Parlamentarisches Rates und angehende Bundeskanzler *Konrad Adenauer* (CDU) genötigt gesehen hat, davor zu warnen: „Das Grundgesetz ist nicht mit den Zehn Geboten zu vergleichen!"[37]

Diese religiöse Gestimmtheit, die damit eingeleitet war, hat sich bei der Abfassung des Grundgesetzes vor allem bei der Formel „Menschenwürde" zum Ausdruck gebracht, die sich der nach dem 2. Weltkrieg nachdrücklich der gerade wie in Deutschland (im hispanischen Bereich war dies noch anders, da gab es weiterhin General Franco und die zahlreichen lateinamerikanischen Diktaturen)[38] endgültig zur Demokratie konvertierte politische Katholizismus als wesentlicher Ausgangspunkt der Christdemokratie zu eigen machte, dem die Demokratie dann erträglich und dann sogar als geboten erscheint, wenn sie „christlich" eingeordnet und nach Möglichkeit unter einen entsprechenden Vorbehalt gestellt wird. Es handelt sich dabei um einen Teil dessen, was als „illiberale Ingredienzien" beschrieben wurde, welche die Christdemokratie der Nachkriegszeit (wenngleich nur teilweise erfolgreich) in liberalen Verfassungen verankern wollte,[39] neben Konfessionsschulen, kirchlichen Religionsunterricht und Ehescheidungsverbot, zur Beschränkung der Volkssouveränität - wogegen der Katholizismus die stärksten Bedenken hatte, weil die Macht doch von Gott kommt (wie sie vom Papst zumindest als *postestas indirecta* vermittelt wird)[40] - extensive Gerichtsbarkeit, Beschränkung von Verfassungsänderungen und Parteiverbote für der Christdemokratie unerwünschte Konkurrenzparteien.

Auch die Menschenwürde[41] als politische Feindbestimmung muß diesen illiberalen Ingredienzien zugerechnet werden. Den Beratungen des Parlamentarischen Rates[42] läßt sich dabei entnehmen, daß die Menschenwürde im Grundgesetz in einen Zusammenhang mit „ewigen Rechten" oder „von ewigen, von Gott gegebenen Rechten" gestellt werden sollte. Ursprünglich war sogar eine Kreationsklausel vorgeschlagen: „Der Mensch ist von Gott erschaffen, aber der Staat ist von Menschen gemacht." Noch in einer jüngsten Veröffentlichung des Hauses der Geschichte in Bonn,[43] also einer maßgeblichen Ideologiezentrale der BRD, ist von einem „Satz von biblischer Wucht" die Rede. In der Tat ist die Formulierung zur Menschenwürde sehr zivilreligiös ausgerichtet: Wenn nach Artikel 1 (1) GG die

---

[36] Dies muß etwa *Hedwig Richter*, Demokratie. Eine deutsche Affäre, 4. Auflage 2022, S. 272 einräumen: „Auch wenn das Stuttgarter Schuldbekenntnis der EKD von 1945 nicht zuletzt auf Druck des Auslandes entstand…".

[37] Zitiert auf S. 6 als Motto von *Jochen Lober*, Beschränkt souverän. Die Gründung der Bundesrepublik als „Weststaat" - alliierter Auftrag und deutsche Ausführung, 2020.

[38] Als Beispiel dafür wie dies vorher gewesen war, sei auf die Entwicklung in Österreich bis 1938 verwiesen; s. **Von der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur zum CSU-Verfassungsschutzextremismus** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/08/C6a.pdf

[39] S. dazu *Fabio Wolkenstein*, Die dunkle Seite der Christdemokratie, 2022, insbes. S. 105 ff.; s. dazu: **„Die dunkle Seite der Christdemokratie"** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/10/C6b.pdf

[40] S. dazu auch: *Rudolf Uertz*, Vom Gottesrecht zum Menschenrecht. Das katholische Staatsdenken in Deutschland von der Französischen Revolution bis zum II. Vatikanischen Konzil (1789-1965), 2005.

[41] S. dazu den sehr erhellenden Aufsatz von *Klaus Kunze*, Die Menschenwürde als verfassungsrechtliche Wundertüte, bei dem nur der vorliegend hervorgehobene Aspekt des Einsatzes dieser Grundnorm zur amtlichen Feindbestimmung vernachläßigt ist:
http://klauskunze.com/blog/2022/11/06/die-menschenwuerde-als-verfassungsrechtliche-wundertuete/

[42] S. dazu im Einzelnen: *Franz Josef Wetz*, Illusion Menschenwürde. Aufstieg und Fall eines Grundwerts, S. 80 ff. mwN.

[43] S. *Erna Wagner-Hehmke*, Für immer Recht und Freiheit. Der Parlamentarische Rat 1948/49, 2023, S. 7.

„Menschenwürde unantastbar“ „ist“, dann handelt es sich dabei nämlich tendenziell um eine theologische Aussage, weil man den Wahrheitsgehalt der Aussage nicht wissen, sondern nur glauben kann.[44] Es ist zutreffend argumentiert worden, daß der Philosoph *Platon* das, was im Grundgesetz mit „Menschenwürde“ gemeint sein könnte, wie folgt formulieren würde: „Die Seele des Menschen ist unantastbar.“[45]

Auch wenn sich die entsprechende Polit-Theologie in dieser expliziten Weise bei der abschließenden Grundgesetzfassung formal nicht durchsetzen konnte, so ist damit eine wesentliche Grundlage dessen beschrieben, was sich im Zusammenhang mit den Interessen der westlichen Besatzungsmächte als „wehrhafte Demokratie“, also als Parteiverbots- und VS-Demokratie umsetzen sollte (wobei die westlichen Besatzungsmächte so etwas bei sich selbst nicht praktizieren). Diese theologisch / ideologisch / politologisch aufgepäppelte Demokratiekonzeption führt wohl notwendiger Weise zu einem kirchenrechtlichen (ideologischen) Verständnis von Verfassung, weil man nur auf dieser Grundlage bei rechtmäßiger Ausübung von Meinungsfreiheit zu Bekundungen oppositioneller Auffassungen (nie bei Regierungsmeinungen!) zum „Verfassungsfeind“ erklärt werden kann: So wie ein Christ seine Religion verletzt, wenn er etwa das zentrale Dogma der Auferstehung Jesu bestreitet, so verletzt dann ein BRDler seine Verfassung, wenn er etwa die Abschaffung der Todesstrafe im Grundgesetz für falsch und revisionsbedürftig hält - zumindest wenn diesem (angehenden) „Extremisten“ dann irgendwie eine Gefährdung der Menschenwürde unterstellt werden kann: Was zunehmend der Fall ist, weil sich die „biblische Wucht“ immer deutlicher anti-oppositionell zum Ausdruck bringt. Bei der amtlichen Nazifizierung politischer Opposition vermittels des Ideologiebegriffs „rechtsextrem“ liegt dagegen bemerkenswerter Weise keine Beeinträchtigung oder zumindest Gefährdung der Menschenwürde vor. Die „biblische Wucht“, also der religiös konnotierte Ideologiegehalt der Formel, sorgt für die diskriminierende Anwendung: und dies auch noch mit quasi-religiöser „Ewigkeitsgarantie“ (s. Art. 79 Abs. 3 GG).

Nur aufgrund dieses kirchenrechtlichen (ideologischen) Verständnisses des (heiligen) Grundgesetzes läßt sich wohl am besten erklären, weshalb der „Verfassungsschutz“ vor allem - zumindest beim als Rechtsextremismus-Bekämpfung ausgegebenen amtliche Kampf gegen rechts - gegen „Ideen“, „Weltanschauungen“, Meinungscodes und dergleichen gerichtet ist,[46] die angebliche „die Verfassung“ gefährden, wenn nicht gar verletzen - eine zentrale Modifizierung eines rechtsstaatlich gebotenen Verfassungsverständnisses![47] Deshalb ist die Diskriminierungspolitik beim Parteiverbotssurrogat,[48] das sich jedoch aus der besonderen Parteiverbotskonzeption[49] ableitet, auf den „Extremismus“ ausgerichtet, der dabei nicht nur gewalttätige politische Methoden meint (in diesem Fall wäre der Begriff weniger bedenklich),

---

[44] So zu Recht *Giovanni B. Sala*, Völlig losgelöst von der Erde. Wenn die Menschenwürde absolut ist, hat sie keinen Grund in der Welt, sondern muß von Gott kommen, in: *FAZ* vom 16.08.2001, S. 42; eine weltlich-juristische Formulierung würde dagegen lauten, daß sie - im sogenannten imperativen Präsens der Gesetzessprache ausgedrückt - „nicht angetastet wird“ (= nicht werden soll).

[45] S. dazu *Dietmar von der Pforten*, Menschenwürde, 2016, 12 f.

[46] Ein jüngster Fall ist die Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e. V. (SWG), der staatlicherseits ausschließlich ideologische Vorwürfe ohne rechtliche Relevanz gemacht werden; s. dazu das vom Verfasser erstellte Gutachten **Gedankenpolizeilicher Verfassungsschutzextremismus in Hamburg**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/02/SWG-Gutachten-Druckversion.pdf

[47] S. dazu auch die Ausführungen zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/05/B1neu.pdf

[48] S. dazu die Übersicht zum Themenkomplex:
https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht

[49] S. dazu die Übersicht zum Themenkomplex:
https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile

sondern vor allem falsche, da nicht dem implizit für verbindlich erklärten Mitte-Maßstab entsprechende Meinungsbekundungen. Der Überbegriff von „Extremismus“ und seinem zu unterstellenden Gegenbegriff der „Mitte“ ist nun einmal Ideologie, politische Weltanschauung (was sonst?), also zusammengefaßt: Die Zivilreligion. Der berüchtigte „Verfassungsschutz“, dessen Bedeutung in der Verfassungswirklichkeit der BRD gemessen an den Standards einer „normalen“ Demokratie nur als grotesk bewertet werden kann,[50] „schützt“ daher in einer zentralen Weise die Zivilreligion, die er für „Verfassung“ oder für „Grundgesetz“ oder (zunehmend) für „Demokratie“ hält.

Die Umwertung des Grundgesetzes zu einem religiösen Text, eine Methodik, die jedoch schon von dessen Entstehungsgeschichte angelegt ist, findet sich gut ausgedrückt in einer Karikatur in der Ausgabe der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* (*FAZ*) vom 23.05.2019 zum 70jährigen Jubiläum des Grundgesetzes, die insgesamt deren Ehrung als „freieste Verfassung“[51] und dergl. gewidmet war: Die Karikatur zeigt die biblische Gestalt Moses, der gerade mit am Sinai erhaltenen Geboten wegzieht und aus den Wolken ragend ist ein göttlicher Arm zu sehen, der das Grundgesetz in der Hand hält und dabei Moses aufgibt, er solle doch als ergänzende Regelung zu den Zehn Geboten für die Deutschen dieses Grundgesetz mitnehmen. Selbst wenn dies ironisierend dargestellt ist, so liegt dieser Karikatur doch die Erkenntnis zugrunde, daß die angeführte Warnung von Bundeskanzler *Adenauer* nicht beachtet wird: Das Grundgesetz wird als religiöses Dokument angesehen, was CDUler und der Münchner Kardinalsmarxismus als angewandte Bibel verstehen mögen und andere wie Sozialisten als alternative Bibelauslegung oder wie Liberalextremisten als (zivilreligiöse) Alternative zur Bibel: Wie auch immer, kommt bei diesen „binnen-pluralistischen“ Sichtweisen der etablierten politischen Kräfte mit dem Grundgesetz „für die Bundesrepublik Deutschland“ ein zivilreligiöses Anliegen machtpolitisch - und dann vor allem auch verfolgungs- und diskriminierungspolitisch zum Ausdruck.

Inhalt der Grundgesetzreligiosität: Deutschland ablehnender Amerikanismus und …

Mit dem Sinai-Motiv bezüglich des Grundgesetzes griff die *FAZ*, wahrscheinlich unbewußt, ein maßgebliches Selbstverständnis der amerikanischen Besatzungsherrschaft in Deutschland auf, die „democracy“ verkündete, um damit ein Besatzungsregime zu legitimieren: eine Paradoxie, die das Wesen der „wehrhaften Demokratie“ („Wehr“ = US-Armee?) als Fortwirken der Besatzungsideologie wesentlich prägt,[52] weil nämlich diese Demokratieform als Parteiverbotsdemokratie gegen die virtuelle Parlamentsmehrheit gerichtet ist, die wenn sie die reale Mehrheit von „Demokratiefeinden“ wäre, doch nur durch Besatzungsherrschaft eines besonders demokratischen Militärregimes noch gerettet werden könnte. Es sei denn, man geht von vornherein zur „Volksdemokratie“ über, bei der eine demokratiefeindliche Mehrheit durch

---

[50] S. dazu den 20. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat**: Die groteske Bedeutung der Skandalbehörde „Verfassungsschutz“ in einer (noch?) westlichen Demokratie**
https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-20

[51] Ob dies angesichts des extremistischen Parteiverbotskonzepts und des daraus abgeleiteten permanenten ideologie-politischen Notstand eines Parteiverbotssurrogatssystems tatsächlich der Fall ist, wird im 5. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik erörtert: **Die Bundesrepublik – der freieste Staat der deutschen Geschichte?**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-5.pdf und im 14.Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkende Ersatzverbotssystem: Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-14.pdf

[52] S. dazu auch den 5. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **„Der ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands**
https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-5

eine Diktatur, die sich demokratischen Werten verpflichtet sieht,[53] von vornherein verhindert wird: Diese Demokraten-Diktatur errichtet dann rechtzeitig eine reale Mauer und begnügt sich nicht mit dem Aufruf zu virtuellen „Brandmauern".

In Anweisungen von 1945 für die *Re-education, What to do with Germany. 1945*[54] wird die in Deutschland durch das amerikanische Militärregime zu verwirklichende Freiheit, also *democracy,* in einer Art religiöser Herrschaftsbegründung wie folgt postuliert: „Uns ist die Aufgabe zugefallen, Frieden und Freiheit zu retten; jene Freiheit am Berg Sinai geboren, in Bethlehem in die Wiege gelegt, deren kränkelnde Kindheit in Rom, deren frühe Jugend in England verbracht wurde, deren eiserner Schulmeister Frankreich war, die ihr junges Mannesalter in den Vereinigten Staaten erlebte und die, wenn wir unser Teil dazu tun, bestimmt ist zu leben - all over the world." Damit hat sich der Amerikanismus als Instrument dessen verstanden, was einst vom Sinai gekommen sein soll, um es über weltgeschichtliche Zwischenstufen - Bethlehem, Rom, England, Frankreich und endgültig US-Amerika - als amerikanischen Gnadenakt „für die Bundesrepublik" als „Grundgesetz" weiterzureichen, wobei sich die Deutschen gemäß der Grundgesetzpräambel „Gott und den Menschen" entsprechend verantwortlich erklären müssen (unklar erscheint, ob dabei „Menschen" auch die Deutschen einschließt und verneinenden Fall, was dann das Gegenstück zu „Gott" dabei wäre).

Damit wird dann doch die Stuttgarter Erklärung umgesetzt, welche die Kollektivschuld des deutschen Volkes als zentraler Kern der vom US-Militärregime gewünschten Zivilreligion verankert und dabei zwischenzeitlich vom Inlandsgeheimdienst etwa mit amtlichen Revisionismus-Vorwürfen „geschützt" wird,[55] die dabei wie selbstverständlich staatliche Wahrheitspostulate implizieren. Die „deutsche Schuld" (so etwa gibt es rechtsstaatlich nicht, aber dies nur nebenbei), die nicht „relativiert" werden darf, sollte sich dabei nicht nur auf die Unterstützung des *Hitler*regimes und auf unterlassenen Widerstand beziehen, sondern sich nach dem Schweizer Theologen und überzeugten Sozialisten *Karl Barth*[56] gegen den falschen Weg der Geschichte der Deutschen im allgemeinen richten. Zu „bewältigen" - die religiöse Bedeutung dieses für die BRD zur „Staatsraison" werdenden Vorganges wird damit nochmals deutlich - galt dabei der falsche Weg, der zu *Bismarck*s Reichseinigung geführt hatte, sowie die Traditionslinie, die natürlich von *Martin Luther* über *Friedrich den Großen* zu *Adolf Hitler* führt. Gelegentlich ist sogar eine Bewältigung bis zurückgehend auf *Arminius* gefordert worden, der in der Zeitung *Die Welt* als germanischer *Pol Pot* (den wirklichen haben übrigens die USA unterstützt!)[57] mit der Maßgabe ausgemacht wurde, daß „wir", also die BRDler, den „Römern" - ideologie-politisch gemeint: den USA - näher stünden als diesen („Pol Pot"-) Germanen,[58] also den Deutschen vor 1945, vor der „Stunde Null", als sich zentrale politreligiöse Offenbarungen ergaben.

---

[53] S. dazu den 8. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/03/Surrog8-DDRV49.pdf

[54] Abgedruckt bei *Werner Symanek*, Deutschland muß vernichtet werden, S. 149 - 151.

[55] S. den 30. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Der Vorwurf des „Revisionismus" durch den bundesdeutschen „Verfassungsschutz" und in kommunistischen Regimes**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/11/Surrog30-Revisionismusverbot.pdf

[56] S. https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Barth

[57] S. dazu den 12. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Das Genozid der 68er: Sozialistischer Umerziehungsextremismus in Kambodscha**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-12.pdf

[58] S. den Beitrag des BRD-Theologen *Richard Herzinger*:
http://www.welt.de/kultur/article3542126/Wir-stehen-den-Roemern-naeher-als-den-Germanen.html

Dieser sich von Germanen (die es ohnehin nicht gegeben haben kann, sondern ein reines NS-Konstrukt darstellen müssen) distanzierende BRDler kann sich dann eigentlich nicht mehr als Deutscher verstehen, höchstens noch als „Bundesrepublikaner“, leider aber nicht als „Amerikaner“, der er wohl gerne geworden wäre,[59] aber dann doch als „Weltbürger“, so wie sich die Amerikaner eigentlich ja selbst verstehen, die doch geborene Einwanderern darstellen und daraus schließen, daß die Welt als Alternative zur zivilreligiös eigentlich gebotenen Weltdemokratie, die den Amerikanern dann doch zu risikobehaftet erscheint (sie könnten ja in einem Weltparlament von Indern und Chinesen als Umverteilungsmasse überstimmt werden),[60] aus Einwanderervölkern zusammengestellt werden muß, weil dies dann *democracy* bedeutet. Insbesondere müßte sich dabei die Gleichgerichtetheit demokratischer Werte ergeben, was dann neben der Freiheit auch den Frieden gewährleistet. Am besten kann dieser zivilreligiöse Irrsinn vielleicht doch am Beispiel der zivilreligiösen Zweckkonstruktion „Christdemokratie“ exemplifiziert werden: „Als nach dem Wahlsieg 2013 der damalige CDU-Generalsekretär Hermann Gröhe mit einem kleinen Deutschlandfähnchen wedelte, eilte eine ersichtlich verärgerte Kanzlerin herbei, entwand dem Getreuen das Fähnlein und entsorgte es im Publikum. Offenbar darf die CDU Deutschlands mit den deutschen Farben nicht mehr jubeln. Dabei handelt es sich ja nicht um die früher noch über manchen Schrebergärten flatternde Reichkriegsflagge, sondern um die Farben der Freiheit von 1813, 1848 und von Weimar.“[61]

Nichts verdeutlich mehr die Folgen der Zivilreligion als die Zurückweisung der Bundesflagge durch die Kanzlerin dieses Staates (was natürlich kein Gegenstand eines VS-Berichtes sein wird). Der angeführte Kommentar der *FAZ*, die sich bei entscheidenden Weichenstellung dann doch wieder als Art Regierungsblatt einer regierenden CDU-Formation versteht, verkennt dabei mit dem Hinweis auf geschichtliche Tatbestände, daß gerade dieser geschichtliche Zusammenhang die Motivation der Kanzlerin erklärt: Die Jahreszahlen führen über „die Bundesrepublik“ hinaus in etwas, was mit deutscher Identität umschrieben werden kann. Diese deutsche Identität will man abschaffen durch eine historische Verkürzung und Ausrichtung des politischen Sinnhorizonts auf die aus der „Stunde Null“ entstandenen „Bundesrepublik“, die zwar formal noch - wohl bedauerlicherweise - die Bezeichnung „Deutschland“ führt, weil man den Staat halt irgendwo geographisch anordnen muß. Wahrscheinlich wäre die Reaktion der CDU-Kanzlerin ausgeblieben, wenn ihr Parteigeneralsekretär mit einer US-Fahne gewedelt hätte. Hinsichtlich der postdemokratischen Europaflagge kann dies auf alle Fälle behauptet werden!

Die schwarz-rot-goldene Bundesflagge wird zwar gerade noch nicht geächtet, aber als „nicht unproblematisch“ „bis hinauf zur Bundeskanzlerin“[62] angesehen,[63] da diese Flagge in der „Bundesrepublik“ nicht erfunden, sondern bei dieser historisch vorausgehend vorgefunden wurde. Daß diese Flagge mit dem Wert „Demokratie“ verbunden ist, dürfte da eher stören, weil dies das Auserwähltsein der „Bundesrepublik“ als amerikanisches Erlösungsprodukt „relativieren“ könnte. Dies gilt auch für die Nationalhymne, deren 3. Strophe ebenfalls historisch vorgefunden ist und deren Werte „Einigkeit und Recht und Freiheit“ bei demjenigen

---

[59] S. zu diesem Ideologiekomplex ergänzend den 31. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat**: Innerstaatliche Feinderklärung gegen rechts: Kriegsniederlagenmentalität, Werte-terreur und innerstaatliche intelligence**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/12/Surrog31-Krieg-gg.-rechts.pdf

[60] Weshalb es trotz der Ausrufung von Weltinnenpolitik dann doch noch Außenpolitik gibt; s. dazu den 1. Teil der Serie zur Rückgewinnung des außenpolitischen Denkens: **Wesen und Grundsätze der Außenpolitik - ein Versuch über den Staatenkreis des *Kautilya***
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/02/Aussenpolitik1.pdf

[61] So im Kommentar von *Reinhard Müller*, Die Farben der Freiheit, in: *FAZ* vom 4.09.2019, S. 1.

[62] S. ebenda.

[63] S. dazu auch die Pressemeldungen zur Deutschlandflagge nach den Hinweisen am Ende des vorliegenden Beitrags.

Zitteranfälle auszulösen pflegen, welchen bewußt wird, daß diese Werte den zeitlichen Rahmen der „Bundesrepublik“ überschreiten. Dieses Auserwähltsein der „Bundesrepublik“ legitimiert sich daher nicht als geschichtlicher Erfolg Deutschlands, etwa in dem Sinne, daß mit der Bundesrepublik und ihrem Grundgesetz schließlich verwirklicht worden wäre, was auf Jahrhunderte zurückreichenden historischen Vorgängen und politischen Kämpfen beruht und sich daraus verstehen und damit Demokratie auch als eine „deutsche Affäre“ (*Hedwig Richter*) deutlich werden ließe. Vielmehr liegt der „Bundesrepublik“ ein anderer Sinnstiftungsakt zugrunde, nämlich ein transozeanischer, dessen Grundlage die massive militärische Niederlage nicht nur des NS-Regimes, sondern eben Deutschlands darstellt und es dabei der die Botschaft vom Sinai vertretenen Weltmacht als zivilreligiösen Akt erlaubt hat, *democracy* einzuführen. Dieser sich auf den Sinai zurückführende amerikanische Stiftungsakt darf nicht historisch „relativiert“ werden, da muß sonst der „Verfassungsschutz“ tätig werden. Neben der Christdemokratie, die kaum mehr auf die „ultramontane“ Sinnstiftung ausgerichtet ist, sondern sich eben ultraozeanisch orientiert (allerdings nach dem Westen und nicht nach dem Orient ausgerichtet, so daß es „okzidentiert“ statt „orientiert“ heißen müßte), mußten spätestens nach dem Scheitern des Sowjetexperiments auch alle sozialistischen Strömungen des Westens zum Amerikanismus als mögliche Sozialismusvariante konvertieren,[64] um so „der Sehnsucht Verlangen“ gemäß dem gesamt-sozialistischen Sonnenlied (das auch der NS „mißbraucht“ hatte)[65] doch nicht erfüllt zu bekommen.

Mit der deutschen Geschichte, also mit Deutschland können daher die etablierten politischen Kräfte nichts anfangen wie zuletzt etwa der Umgang mit „1848“ zeigt, was nur deshalb ohne Staatsakt in Ausstellungen dargestellt wurde (wenngleich fast mehr regionalgeschichtlich ausgerichtet etwa als so etwas wie die Geschichte der Stadt Frankfurt), weil die „Gefahr“ gesehen wurde, daß „Rechtspopulisten“ dieses Ereignis „vereinnahmen“ könnten[66] - und dies, nebenbei sei es gesagt: völlig zu Recht! Dementsprechend wird sinngemäß die Verpflichtung auf das Deutsche Volk entsprechend der grundgesetzlichen Eidesformel durch eine abstrakte und im Zweifel ideologisch / zivilreligiös zu verstehende „Demokratie“ ersetzt, bei der offen bleibt, ob sie etwas mit einem Volk (*demos*) zu tun hat und bejahenden Falles mit welchen. Diese Frage zu stellen, erweckt dann amtliche Bekämpfungsinstinkte, die sich mit dem Vorwurf eines „ethnischen Volksverständnisses“ verfolgungspolitisch zum Ausdruck bringen. Man vermeidet daher diese Problematik, weil „deutsches Volk“ insoweit wohl schon irgendwie verfassungsfeindlich ist oder zumindest wird und sich daher als Demokratiebedrohung darstellt. Wie sich aus dem Titel einer Sendung zum jüngsten Grundgesetzjubeltag ergibt, nämlich „75 Jahre Deutschland“ (etwa im ZDF um 20:15 Uhr) gibt es dann Deutschland eigentlich nur 75 Jahre, es ist auf die „Bundesrepublik“ mit ihrem Grundgesetz reduziert, die immerhin noch „Deutschland“ genannt wird. „`Wir bekennen uns zum Grundgesetz.` Was davor lag, scheint unerheblich oder gibt die dunkle Folie ab, von der sich die Erfolgsstory der `liberalen Demokratie` lichtvoll abhebt. Ihr Lebensgesetz ist das `Nie wieder!`“[67]

… Menschenrechtsreligiosität

[64] S. dazu den 20. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Amerikanismus als Sozialismusvariante** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/01/SoziBwltg-XX-Americanism.pdf

[65] S. dazu den 9. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **„Brüder, das Sterben verlacht…“- Gnostischer Mythos als Gemeinsamkeit der Sozialismen** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-9.pdf

[66] S. dazu die Darlegung des Verfassers im Deutschland-Journal: 1848 als BRD-Problem: https://www.swg-mobil.de/deutschlandjournal/

[67] So *Karlheinz Weißmann* in einem Aufsatz „Volksgemeinschaft“ in: *Cato*, Nr. 4 von 2024, S. 12, der die maßgeblichen Auffassungen des derzeitigen Bundespräsidenten analysiert, die sich gänzlich im Sinne der vorliegend dargestellten Zivilreligion verstehen lassen.

Von zentraler Bedeutung ist für diese maßgebliche Zivilreligion damit ein „Bekenntnis zum Grundgesetz“. Die dabei verkündete Zivilreligion kann jedoch kaum durch den Wortlaut dieses Grundgesetzes legitimiert werden, sondern dies wird determiniert durch seine Entstehungsbedingungen, die zu einer Art „Überverfassung“ werden, welche die Zivilreligion konstituiert. Auch die zentrale Ablehnung des Deutschtums durch diese Zivilreligion kann dabei an einem verfassungsrechtlichen Bekenntnis von „biblischer Wucht“ andocken - zwar rechtlich alles andere als zwingend, aber bei zivilreligiöser Gestimmtheit wohl nahezu folgerichtig - nämlich bei Artikel 1 Abs. 2 GG, wo es heißt:

> „Das Deutsche Volk bekennt sich darum“, also wegen der Menschenwürdegarantie gemäß Absatz 1, „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Ein derartiges Bekenntnis ist bei einer Präambel vielleicht (gerade noch) passend, nicht jedoch in operativen Bestimmungen des Verfassungstextes eines weltlichen Rechtsstaates. Der religiöse Gehalt, der dabei zum Ausdruck kommt, ist wie der Gottesbezug in einer Präambel für eine rechtsstaatliche Verfassung schon äußert problematisch, aber noch mehr in operativen Bestimmungen. Dieser religiöse Charakter der zitierten Bestimmung kann daran erkannt werden, daß man sich zu weltlichen Rechtsvorschriften eigentlich nicht „bekennt“. Es handelt sich deshalb bei den als „unverletzlich“ und „unveräußerlich“ eingestuften Menschenrechten doch um die ursprünglich von Vertretern der Christdemokratie (aber auch der Deutschen Partei) im Parlamentarischen Rat gewollten „ewigen“ und „gottgegebenen“ Rechten, bei denen man insbesondere diesen Anhängern der Christdemokratie die Frage entgegenhalten müßte, wo diese Rechte denn waren, als aus Nächstenliebe der Hexerei verdächtigte Personen zum Schutze der christlichen Gesellschaftsordnung vor Teufelspakten der peinlichen Befragung unterworfen wurden. Wenn diese Rechte „ewig“ sind, dann müßten sie ja eigentlich vor allem in der Ewigkeit gelten, also auch etwa ein Folterverbot für Gott im Fegefeuer und Hölle postulieren (oder wird bei dieser Annahme dann eine alternative Religion in die Welt gesetzt?).

Wenn aber diese „Menschenrechte“ gar nicht auf menschliche Entscheidungen zurückzuführen sind, weil man sich zu diesen aufgrund ihres ewigen Charakters ja „bekennt“, dann kann damit ein „mit biblischer Wucht“ ausgedrückter Vorbehalt gegenüber den aus Menschenwürde und Menschenrechten abgeleiteten „nachfolgenden Grundrechten“ im Sinne von Absatz 3 des Artikels 1 GG zum Ausdruck kommen: Soweit diese Grundrechte dann nicht das Niveau von Menschenrechten erreichen, sind sie unzulänglich. Man könnte natürlich argumentieren: Wenn die entsprechenden Menschenrechte „Grundlage *jeder* menschlichen Gemeinschaft“ darstellen und eben nicht der „Menschheit“, dann folgt daraus, daß diese Menschenrechte jeweils als Bürgerrechte / nationalstaatliche Grundrechte auszugestalten sind (wie dies mit den „nachfolgenden Grundrechten“ im Grundgesetz in der Tat, zumindest teilweise geschieht), weil nur dies dem internationalen Gemeinschaftspluralismus Rechnung trägt, der mit diesem Bekenntnis zumindest implizit zum Ausdruck gebracht wird. In der Tat paßt nur dieses partikularistische Verständnis einigermaßen schlüssig zum Demokratieprinzip als gemäß Artikel 79 Abs. 3 GG neben der Menschenwürde zentralen als „ewig“ (also religiös) definierten und der weltlichen Gesetzgebung entzogenen „Wert“, weil Demokratie nicht als Menschheitsdemokratie konzipiert ist, sondern letztlich doch national-staatlich, also zentral zwischen Staatsbürgern und Ausländern unterscheidet,[68] also vielleicht doch - wie etwa auch

---

[68] S. diesbezüglich zum 7. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte“ zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/08/Surrog7-Gemeinschaft.pdf

die israelische Staatskonstruktion als Heimstätte des jüdischen Volkes belegt -, in Richtung „ethnisches Staatsverständnis“ geht. Dies kommt dann etwa dadurch zum Ausdruck, daß das Einreiserecht nach Deutschland gemäß Artikel 11 GG ein sog. Deutschenrecht darstellt wie noch dadurch unterstrichen wird, daß ein Ausländer verfassungsrechtlich für eine Einreiseberechtigung besonderer Gründe bedarf wie etwa das Vorliegen eines Asylgrundes gemäß Artikel 16 a GG, der bereits bei einer Einreise aus einem sicheren Drittstaat (von denen die BRD nunmehr vollständig umzingelt ist) nicht als vorliegend angenommen wird (selbst wenn materiell-rechtlich ein Asylrechtsgrund gegeben wäre!).

Diese demokratietheoretisch bedeutsame Unterscheidung zwischen Deutschen und Ausländern entsprechend der positiven Verfassungs- und Rechtslage wird jedoch dadurch relativiert und letztlich „mit biblischer Wucht“ überspielt, indem aus der Menschenwürde ein allgemeiner Egalitarismus abgeleitet wird, nach dessen Bewertung „Kein Mensch … illegal“ (ist), mag da das geltende Ausländerrecht auch Freiheitsstrafen für rechtswidrigen Grenzübertritt (neben den damit häufig einhergehenden Straftaten wie Urkundenunterdrückung und dergleichen mehr) vorsehen. Da aufgrund der zivilreligiösen Ideologie des Amerikanismus letztlich nur Einwanderervölker als „demokratisch“ gelten - so auch ein maßgebliches Bekenntnis des historischen lateinamerikanischen Liberalismus[69] - muß das, was - natürlich „verfassungsfeindlich“, erkennt der „Verfassungsschutz“ - als „Umvolkung“ bezeichnet werden mag, letztlich gewollt sein, zumindest billigend in Kauf genommen werden. Diese zivilreligiöse Haltung erklärt, weshalb die Politik mit der illegalen Masseneinwanderung nicht zurechtkommt und wohl auch nicht zurechtkommen will, sondern statt dessen besonders schnelle Einbürgerungen auch von illegal Eingereisten als geboten vorsieht. Dann können die nach den Dogmen der Bewältigungspolitik (schon abstammungsbedingt?) demokratiefeindlichen Deutschen[70] endlich durch Demokraten ersetzt werden. Entsprechend der implizit geänderten Eidesformel, die dann nicht mehr zugunsten der Deutschen wirkt, sondern zugunsten einer „Demokratie“, die zumindest keine „ethnische“ ist und sich vor allem durch die Bekämpfung von „Verfassungsfeinden“ als „Demokratiefeinde“ als ihr zentraler Wesensinhalt auszeichnet. Diese Feinde sind vor allem die ethnischen Deutschen, die sich als solche verstehen.

„Verfassungspatriotismus“

Damit lassen sich alle wesentlichen, vom Inlandsgeheimdienst als „Verfassung“ und „Demokratie“ „gegen rechts“ „geschützten“ (man muß in der Tat viele wohl „verfassungsfeindliche“ Anführungszeichen machen) Ideologieelemente erklären, die sich allerdings nicht unmittelbar nach dem Krieg, sondern erst aufgrund einer sog. „intellektuellen Gründung der BRD“[71] und Folge des 68er-Kulturbruchs etwa ab den 1970er Jahren, allerdings dabei als Aufgreifen der vorangehenden Besatzungsideologie,[72] wirksam gemacht haben, als man auch mit der Publikation von sog. „Verfassungsschutzberichten“ begann: von der Anerkennung „deutscher Kriegsschuld“ als Verfassungsgebot angefangen über den Europa-

---

[69] S. dazu die Ausführungen im Alternativen Verfassungsschutzbericht zum verfassungsfeindlichen Liberalismus: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/C7neu.pdf

[70] S. dazu den 7. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-7

[71] S. dazu umfassend *Clemens Albrecht* u.a., Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule, 2000.

[72] S. dazu vor allem den 7. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Fortwirkung der alliierten Überlagerung des Grundgesetzes als Demokratiedefizienz** https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-7

Extremismus bis hin zum „Verfassungspatriotismus“. Letzterer will die Verfassung vom zeitlich-räumlichen Zusammenhang eines konkreten Volks ablösen und imaginiert dabei sogar eine Volksherrschaft ohne Volk, wo nur noch „Werte“ herrschen: statt „rechte Menschen“ gibt es dann nur noch „Menschenrechte“.[73] Es gibt dann in diesem Gebiet nur „Demokraten“, die aber nicht notwendigerweise Deutsche sein müssen, zumindest keine Abstammungsdeutschen, da es nach Auffassung des CDU-Politiker und Großdenkers *Heiner Geißler* ohnehin wichtiger ist, Demokrat als Deutscher zu sein, eine Auffassung, die von einer damals noch klugen Zeitung wie folgt kommentiert worden ist: „Fast schon ein Spleen erscheint Geißlers Haß auf den Nationalstaat, dessen Ende und Überwindung er unablässig beschwört.“[74] Daß eine derartige Haltung deutscher „Demokraten“ so etwas wie eine „Umvolkung“ zumindest in Kauf nimmt, sie eigentlich wünschenswert hält, werden doch Deutsche durch Demokraten ersetzt, ist natürlich eine verfassungsfeindliche Verschwörungstheorie - weil dies alles nur Zufall ist. Gegen den man sich aber nicht politisch aussprechen darf, weil man sich dann irgendwie gegen göttliche Anordnungen wendet: die dem Menschen als „Zufall“ erscheinen, meint wohl ergänzend der Münchner Kardinalsmarxismus.

Letztlich stellt auch das Schutzgut des bundesdeutschen Staatsschutzes so etwas wie eine „religionslose Religion“ (Zivilreligion) dar, die auf einer offiziösen Geschichtstheologie wie „deutscher Schuld“ am Kriegsausbruch, Insinuieren der Unvermeidbarkeit des Holocausts aufgrund eines deutschen Abfalls von der westlichen Werteordnung[75] und dergleichen mehr beruht und dabei eine linksgerichtete Mitte-Ideologie wie „Europa“, „westliche Wertegemeinschaft“, „universale Werte“ als Heilsweg durchsetzt. Jede Abweichung wie „Nationalismus“, „Revisionismus“, „Ungleichheitsideologie“ wird dann als potentieller „Weg nach Auschwitz“ insinuiert,[76] was wiederum der amtlichen Feinderklärung gegen weltanschaulich-politische Opposition eine extremistische Härte verleiht, die der „Verfassungsschutz“ als demokratiefeindlich und gegen die Menschenwürde gerichtet einstufen müßte, wenn ihm dies sein Innenminister erlauben würde.

Menschenwürde und Verfassung als Feinderklärung an die Opposition

Als Verfolgungskategorie ist jedoch Menschenwürde, die für rechts irgendwie nicht so ohne weiteres zu gelten scheint,[77] aufgrund der zivilreligiösen Prämissen des Amerikanismus der „Stunde null“ nur gegen rechts einsetzbar. Und in der Tat: Seit der Verbotsbegründung im Nichtverbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im zweiten NPD-Verfahren[78] bekämpft der Verfassungsschutz (VS) oppositionelle politische Richtungen zunehmend mit der

---

[73] S. dazu den Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot, politisch rechts zu sein** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-5.pdf

[74] S. *FAZ* vom 9.3. 1995, Verstiegen in den Überhängen des Politischen - Heiner Geißler predigt gegen den Nationalstaat und zeigt sich als Taktiker bei „Schwarz-Grün“.

[75] Daß es sich bei der NS-Ideologie eher um eine Radikalisierung einer real existierenden westlichen Wertordnung handeln könnte als um eine ideologiepolitisch behauptete Ablehnung des Westens, wird im 33. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat erörtert: **West-Vergötzung als Verfassungsgebot? Zur Bewältigungsbedürftigkeit der Westrezeption in der NS-Ideologie** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/05/Surrog33-Westextrem.pdf

[76] S. dazu: *Manfred Kleine-Hartlage*, Neue Weltordnung. Zukunftsplan oder Verschwörungstheorie 2011, S. 49.

[77] S. dazu den 5. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot, politisch rechts zu sein** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-5.pdf

[78] S. dazu den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/04/VerbKrit27.pdf

Parole „Menschenwürde“. So führt etwa der VS des Freistaates Bayern[79] den maßgeblichen Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in seinen voluminösen Staatsberichten als Motto an. Szenetypische kriminelle Handlungen, die sog. V-Leuten erlaubt sind, denen zur Täuschung des Beobachtungsobjekts falsche Dokumente ausgestellt werden, dienen demnach der Menschenwürde (so wie die Folter bei Hexenprozessen einst der Nächstenliebe geschuldet war). Mit Menschenwürde als Kampfparole nimmt die staatliche Oppositionsbekämpfung - und VS richtet sich, anders als dies bei Strafverfolgungsbehörden zumindest konzeptionell[80] der Fall ist, nur gegen Opposition[81] - eine erhebliche Schärfe an, die an die Methodik von Religionskriegen heranführt: Ein Feind der Menschenwürde ist dann nämlich ein Menschenfeind, bringt als Unmensch eine „menschenfeindliche Einstellung“ zum Ausdruck, dessen Verhältnis zum Menschen so einzustufen ist wie das Verhältnis von Teufel zu Gott: Opposition wird durch Menschenwürde als Feindbestimmung nachhaltig und nahezu wörtlich verteufelt: Auch hierbei wird der religiöse Charakter von „Verfassung“ deutlich.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer mehr beiläufige Bemerkung im Investitionshilfe-Urteil[82] aus der Menschenwürde sogar ein „Menschenbild des Grundgesetzes“ abgeleitet, was sich wie folgt liest: „Das Grundgesetz ist eine wertgebundene Ordnung, die den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als den obersten Zweck allen Rechts erkennt; sein Menschenbild ist nicht das des selbstherrlichen Individuums, sondern das der in Gemeinschaft stehenden und ihr vielfältig verpflichtenden Persönlichkeit.“ Diese Ausführung des Verfassungsgerichts über das aus der Menschenwürde fließende „Menschenbild des Grundgesetzes“ ist zu Recht als „erstaunlich“ gekennzeichnet worden, da dessen „Erkenntnisgehalt gleich null“[83] sei. Derartige Aussagen sind allerdings zur Feindbekämpfung beliebig einsetzbar, weil dann immer eine Verletzung des „höchsten Grundwertes“ (ein spezieller Begriff!) durch einen Oppositionspolitiker oder wegen oppositioneller Auffassungen behauptet werden kann: Tritt dieser zu diskriminierende Grundrechtsinhaber für die freie Marktwirtschaft ein, wird ihm natürlich durch Anspielen auf einen maßgeblichen Bezugspunkt ein spezieller Sozialdarwinismus zum Vorwurf gemacht, der gegen die Wertordnung steht. Betont er das Sozialstaatsprinzip, vertritt dieser „Verfassungsfeind“ natürlich ein „kollektivistisches Menschenbild“, das ebenfalls durch Anspielen auf denselben Bezugspunkt erst recht gegen die Wertordnung gerichtet ist. Zumindest ist diese beliebige Kampfmethodik beim „Kampf gegen rechts“ so in Einsatz zu bringen: VS-Berichte und disziplinarrechtliche Vorwürfe gegen rechts wimmeln nur von derartigen Anschuldigungen: diese sind dann in der Tat schwer widerlegbar, weil der Verfassungsfeind eben ein Feind der Verfassung ist, wenn nicht in der einen dann eben in der anderen Variante. Das (staats-) religiöse Verständnis von Verfassung macht eine derartige Erkenntnisfindung möglich.

---

[79] S. zu diesem zum einen **Gerichtlich erstrittener Sieg über christlich-sozialen Verfassungsschutz-Extremismus** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/02/Urteil-VG-Muenchenfin.pdf und zum anderen das verfassungsfeindliche Vorgehen gegen die Burschenschaft Danubia**: Der Fall »Sascha Jung« und die Bekämpfung der Münchner Burschenschaft Danubia im Freistaat Bayern**
https://links-enttarnt.de/extremismus-als-mode

[80] Diese Einschränkung muß wegen des gegen rechts diskriminierenden Staatsschutzrechts dann doch gemacht werden, was anscheinend zunehmend Konsequenzen auch bei den Tatbeständen zu haben scheint, die nicht nur weltanschaulich neutral formuliert sind, sondern auch so gemeint sind (was bei den berüchtigten Zeichenverboten erkennbar nicht so ist).

[81] S. dazu: *Martin Kutscha*, Die Antinomie des Verfassungsschutzes, in: *NVwZ* 2013, S. 324 ff.

[82] S. BVerfGE 5, 304.

[83] S. *Ernst Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: Epirrhosis, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., S. 192.

Folgen der Grundrechtsreligiosität: Religionspolitik durch die Hintertür

Das Wesen der realen Bundesrepublik Deutschland ist dementsprechend wohl nur religionswissenschaftlich voll zu erfassen. Dies wird bereits an der in dem offiziösen Grundgesetz-Kommentar geäußerten Auffassung deutlich, wonach „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen (hat), für die wir noch die richtige Vokabel suchen."[84] Fragt man, worin für den führenden GG-Kommentar selbst das Besondere an diesem „neuen Typ der demokratischen Staatsform" besteht, dann soll dies, resultierend aus der Erkenntnis, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**", darin bestehen, daß dieses Grundgesetz gegen die mittlerweile maßgebliche Wettbewerbskonzeption[85] und dabei in polemischer Stoßrichtung gegen die freie Weimarer Reichsverfassung gerichtet ist,[86] wonach Demokratie den Wettbewerb unterschiedlicher politisch-weltanschaulicher Richtungen des jeweiligen Volks um den zeitlich befristeten Machterwerb darstellt. Im Unterschied zu dem, was man „westliche Demokratie" zu nennen pflegt, können deshalb nach diesem bundesdeutschen Demokratietypus „durch Setzen von Werten" Parteien und Vereine aus weltanschaulichen Gründen verboten werden. So ist die SRP verboten worden, nicht etwa, weil sie den Umsturz durch militärisches Training ihrer Anhänger vorbereitet oder Waffenlager angelegt hätte, sondern weil sie „rechtsradikale Ideen neu beleben"[87] würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus"[88] stünden.

Diese „Begründung" ist angesichts dessen, was man normalerweise mit „Demokratie" assoziiert, so eigenartig, daß der autoritative Interpret dieses Grundgesetzes, nämlich das Bundesverfassungsgericht, nicht umhin gekommen ist, festzustellen: „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war."[89] Bei dieser Konzeption erhält die Verfassung einen völlig anderen Stellenwert als in westlichen / weltlichen Demokratien: Die Verfassung schützt dann nicht mehr die Bürger vor ihren Politikern, sondern ermächtigt diese, ihren Bürgern bei Bedarf ein falsches Demokratie- oder Grundrechtsverständnis verbotsbegründend vorzuwerfen, was man „Setzen von Werten" nennt und gleichzeitig Mehrparteiensystem und Meinungspluralismus ent*wert*et. Methodisch wird dies erreicht, indem das Schutzgut des Verbotssystems, die „freiheitliche demokratische Grundordnung", als ein System von Verfassungsprinzipien verstanden wird, die jedoch von Bürgern bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise rechtlich eigentlich gar nicht verletzt werden können, weil dazu nur etablierte Politiker die Macht haben, stellt doch eine Verfassung im wesentlichen ein Staatsorganisationsstatut dar, das machthabenden Politikern Schranken setzen sollte. Die „Verletzung" dieser Prinzipien ist dem Bürger weitgehend nur verbal möglich,

---

[84] So *Dürig / Klein*, in Maunz / Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen.

[85] Die maßgeblich von *Joseph A. Schumpeter*, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 4. Auflage, München 1975, insbes. S. 397 ff., formuliert worden ist; s. außerdem zusammenfassend: *Hans-Rudolf Lipphardt*, Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 1975.

[86] S. *Dürig / Klein*, a.a.O. Rn. 8 als „Irrtum der Weimarer Republik" hervorgehoben und „große geistesgeschichtliche Fehlleistung": Man könnte dem GG-Kommentator bei Anlegen der Methodik des sog. Verfassungsschutzes „Delegitimierung des westlichen (und weltlichen!) Demokratiekonzepts" vorwerfen!

[87] S. BVerfGE 2, 1, 23.

[88] S. BVerfGE 2, 1, 15.

[89] So im KPD-Verbotsurteil: BVerfGE 5, 85, 135; dabei könnte man sich schon die Frage stellen, ob die Bezugsvorschrift überhaupt ein Parteiverbot enthält!

indem er sich etwa gegen diese Prinzipien ausspricht[90] oder gar nur aufgrund eines falschen Menschenbildes, falscher Gesellschaftstheorie und falscher Geschichtsannahmen[91] auszusprechen scheint. Religionspolitisch kann dann eigentlich bei der ungewollten Opposition immer eine „Verletzung" unterstellt werden! Es ist dabei auch zu Recht von „der Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland"[92] die Rede.

In der Tat: Eine Verfassung, die man aufgrund falscher Ansichten, d.h. durch „Grundrechtsterror", „verletzen" kann, ohne eine rechtswidrige Handlung begangen zu haben, wird unvermeidbarer Weise zu einem religiösen Dokument. Angesichts der transzendenten Herrschaftslegitimation als Normalfall der Menschheitsgeschichte bräuchte dies an sich nicht verwundern, liefe dies nur nicht unter dem Stichwort „Demokratie", bei der angenommen wird, daß auf eine derartige transzendente Herrschaftsbegründung zur Sicherung der politischen Freiheit, welche die rechtsstaatliche Demokratie bzw. der demokratische Rechtsstaat verspricht, gerade verzichtet werden muß. Die ohnehin schon schwer durchführbare, aber im demokratischen Rechtsstaat zwingend gebotene Unterscheidung[93] zwischen dem Juristen und dem Theologen wird damit auf der Ebene des Grundgesetzschutzes widerrufen! Schon die Statuierung von Verfassungsgrundsätzen außerhalb der Verfassungsurkunde - im Grundgesetz stehen die FDGO-Grundsätze als solche nämlich gar nicht[94] - ist dort zu erwarten, „wo ein Staat sich mit einer Religion oder einer Weltanschauung identifiziert."[95] Das Bundesverfassungsgericht operiert insoweit mit dem Begriff der „Wert(e)ordnung", die durch den Grundrechtsteil des GG (warum nur durch diesen? Und nicht etwa auch durch die Festlegung der Bundesflagge?) begründet worden sei und im kollektiven Verfassungs-Bekenntnis zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten" (gerade noch) einen normativen Bezugspunkt hat. Die so legitimierte „Werteordnung", die (nur) insoweit Demokratie ist als sie sich „demokratischen Werten" verpflichtet weiß,[96] verkennt den fragmentarischen Charakter einer rechtsstaatlich-demokratischen (weltlichen) Verfassung und verwandelt diese zunehmend in ein geschlossenes Moralsystem, wodurch „die Verfassung" als

---

[90] So hat Art. 27 der DDR-Verfassung die Grenzen der Meinungsfreiheit definiert: „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern"; Art. 5 GG lautet eigentlich etwas anders.

[91] Die Unterstellungsmethodik, die von der bundesdeutschen Religionspolizei („Verfassungsschutz") entschieden exekutiert wird, ist „gegen Rechts" im SRP-Verbotsurteil vorgezeichnet; s. zum Charakter des VS als Religionspolizei den 22. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verfassungsschutz" als Religionspolizei. Religionsrechtliche Umformulierung des Verfassungsgesetzes zur Oppositions-bekämpfung** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-22.pdf

[92] So *Helmut Ridder,* „Das Menschenbild des Grundgesetzes". Zur Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland, in: *DuR* 1979, S. 123 ff.

[93] Der sozialdemokratische Rechtsphilosoph *G. Radbruch* hat diesen Unterschied sinngemäß dergestalt zum Ausdruck gebracht, daß es den Richter zu verehren gelte, der gegen seine Überzeugung in Übereinstimmung mit dem Gesetz Recht spricht, aber man den Priester zu verachten hätte, der wider seine Überzeugung predigt; der bundesdeutsche „Verfassungsschutz" verlangt im Zweifel den heuchelnden Juristen.

[94] … sondern im politischen Strafrecht (§ 88 Abs. 2 StGB a. F. und § 92 Abs. 2 StGB n. F.)!, es ist bei der vom BVerfG gefundenen außergewöhnlichen Verbotskonzeption darum gegangen ist, das politische Strafrecht neuer Art abzusegnen, während es durchaus möglich wäre, FDGO mit „Staatsordnung" und somit mit dem Schutzgut der Hochverratsbestimmung (Schutz der Staatseinrichtung vor gewalttätigem Handeln) gleichzusetzen; dann käme man zu einer mit westlicher Demokratie vereinbaren Verbotskonzeption, wie sie etwa mit § 72 der Verfassung des freien Königreichs Dänemark formuliert ist.

[95] S. *Herbert Krüger*, Der Verfassungsgrundsatz, in: Festschrift für Ernst Forsthoff zum 70. Geburtstag, hgg. Von Roman Schnur, München 1972, S. 187 ff., S. 204.

[96] Der Unterschied zwischen Demokratie und demokratischer Werteordnung wird bei anderer Begriffswahl dargelegt von *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentssouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1995, S. 49 ff.; danach beruht nur die Schweiz auf der Volkssouveränität, Großbritannien auf der noch demokratische konstruierbaren Parlamentssouveränität und die Bundesrepublik letztlich auf einer Gerichtssouveränität, die im Zweifel nur noch eine sehr lose Verknüpfung zum Volk als gedachtem Subjekt der Volksherrschaft aufweist.

Weltenei,[97] durch (Verfassungs-) Richter und VS-Experten als Staatsorakel offenbarend Antworten auf so ziemlich alle Fragen, insbesondere vorrechtlich-staatslegimatorischer Art (verbindliche Einordnung des Vorgängerregimes, Art und Ausmaß durch dieses verursachter Opfer, Befreiungscharakter eines Militärregimes etc. pp.) bereit hält und diese Antworten dem „mündigen Bürger" verbindlich vorschreibt. Diese Transformation von Grundrechten in „Werte" stellt dabei die nachhaltigste Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips dar.[98]

Demokratie wird durch diese Ver*wert*ung der Grundrechte zur Fehlbezeichnung für eine Art Theokratie, die deshalb als solche charakterisiert werden muß, weil das staatlich geforderte Wertebekenntnis als Verbotssurrogat[99] den Bereich einer (vielleicht gerade noch) demokratie-kompatiblen „Zivilreligion" überschreitet: „Die Wertkonstruktion treibt dem Rousseauschen Modell zuwider auf eine Dogmatisierung, die ihrem Anspruch gemäß praktische Wirkung entfaltet. Die Kasuistik von Wertabwägungen, die von dieser verfassungsrechtlichen Position aus vorgenommen werden müssen, heben die Offenheit des Bekenntnisinhaltes der Zivilreligion auf."[100] Damit werden die Grundrechte zu einer Art „Superkonfession", zu der sich alle bekennen (müssen). Da sich dann in der Tat (fast) alle dazu bekennen, ergibt sich wie von selbst ein zentrales Problem des Glaubens- und Bekenntnisstaates, nämlich das Simulantentum: So wurde denn auch in der Zeit der „Berufsverbote" bei der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung beamtenrechtlicher Qualifikationen etwa von Mitgliedern der DKP die „Ernsthaftigkeit" der Bekenntnisse zum Grundgesetz erörtert.[101] Ein offener Dissident oder einen, den man als Simulanten, der „Lippenbekenntnisse auf das Grundgesetz" abgibt, ausgemacht hat, wird dann wie im Glaubensstaat zum Feind des Staates - denn: er ist als der Feind der (Staats-)Religion identifizierbar!

Damit sollte deutlich geworden sein, daß der maßgebliche Ideenkomplex, die „herrschende Ideologie", die dem Erfolg einer rechten Oppositionspartei in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland entgegengestanden ist und damit immer noch den Erfolg der Alternative für Deutschland (AfD) verhindern dürfte, mit der „Verfassung", also mit dem religionspolitisch umgewerteten Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unauflöslich verknüpft ist.

Es ist dabei müßig, darüber zu räsonieren, ob das Grundgesetz wirklich in dem dargestellten religionspolitischen Sinne verstanden werden muß - es gäbe durchaus gute Gründe, dies insbesondere im zentralen Bereich des Parteiverbots mit den daraus folgenden VS-Ableitungen zu verneinen.[102] Unzweifelhaft war mit dem Stuttgarter Schuldbekenntnis des deutschen Protestantismus eine religiöse Gestimmtheit in die Welt gesetzt, die sich auf das zu schaffende Grundgesetz und dessen Verständnis dahingehend ausgewirkt hat, daß es als „Werteordnung" einem zivilreligiösen Verständnis zugeführt werden konnte, wobei die von vornherein religiös konnotierte Menschenwürde (Artikel 1 (1) GG) und das daran anknüpfende, in Richtung Religion gehende „Bekenntnis" zu Menschenrechten (Artikel 1 (2) GG) als dann letztlich

---

[97] S. *Ernst Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft 1971, S. 91; zu der hier behandelten Problematik, s. derselbe: Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: Epirrhosis, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff.

[98] S. dazu den 28. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Umwertung von Grundrechten und Demokratie durch VS-Methodik** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/06/Surrog28-Umwrtg.pdf

[99] S. dazu die Übersicht zur Serie: https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht

[100] S. *Stefan Smid*, Pluralismus und Zivilreligion. Überlegungen zur Diskussion um die Methoden der Integration des Staates, in: *Der Staat* 1985, S. 3 ff., S. 25.

[101] S. ebenda, S. 9, Anm. 27.

[102] S. dazu den Beitrag zur Parteiverbotskritik: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-2.pdf

religiösen Werten einen durchaus naheliegenden Anknüpfungspunkt für ein zivilreligiöses Verfassungsverständnis darstellen. Die dabei zum Ausdruck gebrachte „biblische Wucht“ hat sich dann sogar gegen die Ablehnung der „Bewältigung“ als Zivilreligion, was die Position des Parlamentarischen Rates dargestellt hat, erkennbar durchgesetzt.[103] Wohl entscheidend dabei war, daß der maßgebliche Amerikanismus eine andere Agenda hatte als insoweit der Parlamentarische Rat.

Eine religiöse, auch eine starke zivilreligiöse Herrschaftsausübung ist deshalb gefährlich, weil sie fast unweigerlich mit politischer Unterdrückung verbunden ist. Dies wird durch den Einsatz des sich auf „Menschenwürde“ stützenden Verfassungsschutzes mehr als deutlich, welcher der zu bekämpfenden Opposition keine rechtswidrigen Handlungen oder wenigstens entsprechende Absichten zum Vorwurf macht, sondern falsche Gedanken.[104] Die Vorwürfe des VS gegen die Opposition müssen daher schwerpunktmäßig als „zivilreligiös“ eingestuft werden.[105] Diese Zivilreligion bedroht den Rechtsstaat, aber vor allem eine Oppositionspartei von rechts, gegen die diese Zivilreligion konzeptionell und von vornherein, zurückgehend auf das amerikanische Besatzungssystem und ihrem Ideologiekomplex, gerichtet ist.

Erlösung von der Zivilreligion: Verfassungsdiskussion

Somit ist es für die zivilreligiös bekämpfte Opposition unvermeidbar, will sie politisch und rechtlich überleben, sich legitimer Weise gegen die antioppositionelle Zivilreligion zu wenden. Da diese Staatsreligiösität, wie dargestellt, fast unentwirrbar mit der als „Grundgesetz“ bezeichneten Verfassung verbunden ist, empfiehlt sich eine kritische Position zu dieser Verfassung, auf deren rechtsstaatliche Elemente man sich selbstverständlich legitimer Weise berufen darf und soll (zumal gerade dies ja beibehalten und verwirklicht werden soll). Aber man sollte sich keinen Illusionen hingeben, daß die Berufung auf die durchaus gegebene rechtsstaatliche Verfassungsstruktur ausreichend ist, die ideologie-staatlichen, zivilreligiösen Unterdrückungselemente zu überwinden. Deshalb ist die Frage unvermeidbar: Wie kommt man von der dargestellten Zivilreligion wieder weg, welche die Eidesverpflichtung auf das deutsche Volk implizit durch eine zivilreligiöse Verpflichtung auf eine menschheitlich gedachte „Demokratie“ ersetzt?

Gegenüber religiöser Herrschaft beruft man sich auf das Weltlichkeitsprinzip der konkreten, also national-staatlichen Demokratie. Da der Kern der BRD-Zivilreligion in der religiösen Umwertung des Grundgesetzes durch das Stuttgarter Schuldbekenntnis des Protestantismus als Ausgangspunkt besteht, das allerdings - wie ausgeführt - an religiös interpretierbare Bestimmungen des Grundgesetzes andocken kann, erscheint als wesentliche Instrument zur Befreiung von der repressiven Zivilreligion eine Bestimmung, die der Parlamentarische Rat, der diese Zivilreligion einer „Bewältigung“ explizit nicht gewollt hat - „Je weniger man von

---

[103] S. dazu im Einzelnen mit weiteren Nachweise den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/05/B1neu.pdf

[104] S. zu den Vorwürfen gegen die AfD den 24. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Prüffall „Verfassungsschutz“ - was tun mit einem illiberalen Fremdkörper einer Demokratie?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Surrog24-VSPrueff.pdf ergänzt durch eine PPP: https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/PrueffallVSPPtx.pdf

[105] S. zu den Vorwürfen gegen den Verein SWG: **Gedankenpolizeilicher Verfassungsschutzextremismus in Hamburg** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/02/SWG-Gutachten-Druckversion.pdf bzw. https://www.swg-mobil.de/gedankenpolizeilicher-verfassungsschutzextremismus-in-hamburg/

diesen Dingen sieht und hört, desto besser ist es“[106] - gegenüber den das Grundgesetz genehmigenden Besatzungsmächten durchgesetzt hat: Man eröffnet die Verfassungsdiskussion nach Artikel 146 GG, was durchaus im Sinne von *Konrad Adenauer* (CDU) als Vorsitzenden des Parlamentarischen Rates und nachfolgend Bundeskanzler sein würde, weil dies die Vergänglichkeit und damit Weltlichkeit des Grundgesetzes deutlich macht und damit seiner religiösen Aufladung, die dem Rechtsstaat nicht guttut, entgegensteht.

Zentraler Gesichtspunkt ist die Erkenntnis, daß sich das Grundgesetz zum Zwecke der Wiederbegründung der rechtsstaatlichen Demokratie (in der Regel: „liberalen Demokratie“ (des Westens)) in der Nachkriegszeit sich eigentlich als überflüssig darstellt. Deutschland hatte eine Verfassung der rechtsstaatlichen Demokratie, nämlich die Weimarer Reichsverfassung (WRV), die formal mit dem sog. Ermächtigungsgesetz (mit Zustimmung von CDU / CSU und FDP, um diese „Codes“ rückwirkend anzuwenden) nur suspendiert worden war und damit bei Entfallen des Suspendierungsgrundes eigentlich automatisch wieder hätte angewandt werden können wie auch zahlreiche andere Rechtsvorschriften, die bis auf das Kaiserreich zurückgehen, wie Strafgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch, um die bekanntesten Regelungswerke hervorzuheben.

Als Beispiel, daß die Wiederbegründung der rechtsstaatlichen Demokratie durch Wiederinkraftsetzung der Weimarer Reichsverfassung machbar gewesen wäre, kann die Republik Österreich angeführt werden, wo noch jetzt (2024) die Verfassung von 1920 in der Änderung von 1929 gilt,[107] womit das parlamentarische Regierungssystem dem semipräsidialen Regierungssystem der Weimarer Reichsverfassung angeglichen worden war.[108] Man kann nun wirklich nicht behaupten, daß Österreich damit schlecht gefahren wäre. Sicherlich wäre schon aus gebietlichen Gründen die Wiederinkraftsetzung der Weimarer Reichsverfassung in (West-)Deutschland etwas komplizierter vorzunehmen gewesen als dies in Österreich mit dem vergleichbaren Verfassungssystem möglich war, aber dies wäre selbstverständlich machbar gewesen (etwa, indem man es bei den zwischenzeitlich begründeten Bundesländern belassen hätte). Auch andere Änderungen hätten natürlich vorgenommen werden können, etwa in der Art wie dies *De Gaulle* mit seiner Rezeption der WRV[109] für die 5. Französische Republik zur Rettung der französischen Demokratie machen sollte, wie insbesondere zur Reduzierung der Parteienstaatlichkeit die Rückkehr zum Wahlrecht des Kaiserreichs (absolutes Mehrheitswahlrecht mit Stichwahl). Das Verfassungsmodell der Weimarer Republik hat sich auch anderweitig segensreich ausgewirkt, nicht nur in Österreich und dann Frankreich, wie insbesondere das chinesische „Demokratiewunder“ in Taiwan belegt, das formalrechtlich auf einer schließlich doch noch gelungenen chinesischen Rezeption der deutschen Weimarer Reichsverfassung beruht.[110]

Man fragt sich dann in der Tat, wieso es dann eines Grundgesetzes bedurft hat. Die Antwort kann vielleicht der Reaktion von *Wolfgang Benz*[111] auf die Position des Historikers *Ulrich Noak* entnommen werden, welcher eine deutsche Verfassung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf

---

[106] S. *JöR* n. F. 1, S. 24 und 27; dazu auch *Ulli F.H. Rühl*, „Öffentliche Ordnung“ als sonderrechtlicher Verbotstatbestand gegen Neonazis im Versammlungsrecht? in: *NVwZ* 2003, S. 531, 533.

[107] S. https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/bundesverfassung/verfassung

[108] S. dazu bei den Ausführungen zur christlichsozialen Diktatur in Österreich: https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/08/C6a.pdf

[109] *De Gaulle* dürfte dabei vom Werk von *Edmond Vermeil*, La Constitution de Weimar et le principe de démocratie allemande von 1923 inspiriert worden sein, das eine sehr positive Würdigung der WRV darstellt.

[110] S. dazu den 12. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Chinesisches Demokratiewunder durch Rezeption der Weimarer Reichsverfassung in Taiwan** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/01/VfgDisk12-Taiwan.pdf

[111] S. Zwischen Hitler und Adenauer, 1991, S. 34.

die Paulskirchenverfassung von 1848/1849 vorgeschlagen hatte. Diesem Vorschlag machte *Benz* zum Vorwurf zu verkennen, als „ob nichts geschehen wäre, was unter den Kategorien von Schuld und Sühne aufzuarbeiten sei, ohne einen Gedanken an notwendige Maßnahmen der Selbstreinigung...“ und als „von den Realitäten des Besatzungsalltags abgehoben.“ Diese Reaktion hätte dann auch gegen den Vorschlag zur Wiederinkraftsetzung der WRV vorgebracht werden können. Es geht also mit dem Erlaß des Grundgesetzes anstelle der sich anbietenden Wiederinkraftsetzung der Weimarer Reichsverfassung oder einer denkbaren Rezeption der Paulskirchenverfassung als Alternative demnach um „Schuld und Sühne“ und „Maßnahmen der Selbstreinigung“, also eindeutig um zivilreligiöse Bedürfnisse.

Dies gilt dann wohl auch für das, was mit „Realitäten des Besatzungsalltags“ umschrieben ist. Damit dürften die zivilreligiösen Bedürfnisse der Sinai-Macht USA zum Ausdruck gebracht worden sein, als Erlösernation den Deutschen *democracy* zu vermitteln, die sie ja (angeblich) nicht gekannt haben, eine Annahme, die selbstverständlich nicht durch Hinweis auf „Weimar“ oder auch „1848“ „relativiert“ werden durfte.[112] Genau in dieser ideologie-politischen Funktionalisierung liegt dann das eigentlich Problem des Grundgesetzes, also in seinem sog. „ungeschriebenen Teil“[113] und weniger in dessen geschriebener Textfassung, weil damit dem Grundgesetz zivilreligiöse Prämissen zugrunde liegen, die jederzeit als „Werte“ hervorgezaubert werden können und dann das Textverständnis einseitig determinieren oder sich gar mit „biblischer Wucht“, also zivilreligiös, über den banalen rechtsstaatlich naheliegenden Grundgesetztext hinwegsetzen. Zuletzt hat sich dies maßgebend mit dem Gegenentwurfs-Konzept des Bundesverfassungsgerichts in der Wunsiedel-Entscheidung[114] zum Ausdruck gebracht, mit der Folge, daß eine Strafnorm, die nach der Anwendung des rechtsstaatlich interpretierbaren Grundgesetztextes als verfassungswidrig ausgemacht werden müßte (da kein allgemeines Gesetz, das nach Art. 5 (2) GG rechtmäßig die Meinungsfreiheit beschränken kann), wie etwa § 130 Abs. 4 StGB („Volksverhetzung“), dann doch als verfassungsmäßig eingeordnet werden muß. Vor derartigen zivilreligiös konnotierten Entscheidungsfindungen ist man gerade im Bereich der Unterdrückung rechter Opposition durch Parteiverbot und Verbotssurrogat nicht mehr geschützt.

Gegen diese „freiheitlich“ verformte Freiheit nach dem zunehmend zivilreligiös verstandenen Grundgesetz steht nun wirklich die Freiheit der Weimarer Reichsverfassung.[115] Wie der Vergleichsfall Österreich, aber auch Frankreich zeigt, wäre der Rechtstatus der AfD bei Geltung der Weimarer Reichsverfassung zweifellos gewährleistet, während dieser nach der

---

[112] Hinsichtlich 1848, dessen maßgebliches Jubiläum 1948 eigentlich anstand, gab es explizit negative Einschätzungen von Besatzungsideologen wie von *Walt Rostow*, nach dem die Revolution von den „deutschen Nationalisten“ zunichte gemacht worden wäre. Ein britischer Historiker schrieb 1944 die „deutschen Liberalen der Paulskirche“ - und nicht etwa, wie ein deutscher Historiker zu Recht einwendet: den linken Demokraten - die „Schuld“ am deutschen Nationalismus zu, um die deutschen Liberalen 1948 jubiläumsgemäß als die wahren Vorläufer von Adolf Hitler auszumachen: Ohne US-Hilfe führt bei Deutschen eben Demokratie einfach zum „Faschismus“; da bedarf es dann schon einer *democracy*.

[113] S. dazu den 5. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **„Der ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands**
https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-5

[114] S. bei Wikipedia (ausnahmsweise brauchbar):
https://de.wikipedia.org/wiki/Wunsiedel-Entscheidung#:~:text=Die%20Wunsiedel%2DEntscheidung%20ist%20ein,zur%20Versammlungsfreiheit%2C%20Meinungsfreiheit%20und%20Volksverhetzung.

[115] S. dazu den 2. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf

freiheitlichen Grundgesetzpraxis aufgrund der zivilreligiösen Werteverformung mit Radikalisierungsgefahr[116] alles andere als gesichert ist.

Im legitimen Eigeninteresse ist daher die Verfassungsdiskussion zu eröffnen, mit dem Ziel, wenigstens eine Abstimmung über das Grundgesetz zu erreichen.[117] Dazu bietet Artikel 146 GG die Berechtigung,[118] so daß man keinen Vorwurf der „Verfassungsfeindlichkeit" erheben kann, da man sich ja auf das Grundgesetz bezieht. Einzuräumen ist, daß bei zivilreligiöser Grundgesetzinterpretation natürlich auch diesbezüglich ein Verfassungsfeindlichkeitsvorwurf möglich ist, weil bekanntlich nur die politische Linke Verfassungsänderungen fordern darf, ohne dabei der „Verfassungsfeindlichkeit" geziehen zu werden. Diese Verfassungsdiskussion mag formal nicht erfolgreich sein, in dem Sinne, daß es eben nicht zur sicherlich wünschenswerten Wiederinkraftsetzung der WRV kommt[119] (wobei sicherlich Änderungen vorzusehen wären, wie etwa, daß man nicht auf der Staatsbezeichnung Deutsches Reich bestehen müßte oder es könnte auch die Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt, die Diktaturgewalt des Präsidenten beseitigt werden und dergleichen mehr). Allerdings ist die Verfassungsdiskussion, wenn intelligent geführt, als solche geeignet, den zivilreligiösen Überbau, der von Beginn an mit dem Grundgesetz verknüpft war, zurückzuweisen, was dazu beitragen dürften, den rechtsstaatlichen Charakter des Grundgesetztextes zu sichern oder wiederherzustellen. Auch damit könnte dann das Überleben der AfD und damit der Parteienpluralismus in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet werden, weil dann vielleicht doch noch eine den Standards der liberalen Demokratien des Westens vereinbare Parteiverbotskonzeption gefunden wird. Dies hätte dann naturgemäß positive Auswirkungen auf den dann gar nicht mehr existierenden Bereich des Parteiverbotssurrogat wie bei den weltanschaulichen Diskriminierungen im öffentlichen Dienst[120] und der volle politische Pluralismus wäre dann erstmal in der Bundesrepublik Deutschland unverbrüchlich garantiert. Die repressive Zivilreligion wäre gebannt und daher das Überleben einer maßgeblichen Rechtspartei gesichert.

Was bei Geltung der WRV selbstverständlich gewesen wäre, könnte dann auch unter dem „Grundgesetz minus Zivilreligion" doch noch verwirklicht werden. Allein dies rechtfertigt im Interesse der politischen Freiheit, also zur Sicherung des Meinungs- und Parteienpluralismus gegenüber der „demokratischen" (zivilreligiösen) Einheitsmeinung, dann die Verfassungsdiskussion.[121]

Hinweis

---

[116] S. dazu den 29. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsfeindliche Radikalisierung der bundesdeutschen „Werteordnung"**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/Surrog29-Anlglinks.pdf

[117] S. dazu den 4. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Zivilreligiöse Verfassungsuntertänigkeit – warum das Grundgesetz gemäß Artikel 146 GG einem Plebiszit unterworfen werden muß**
https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-4

[118] S. dazu den 1. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-1.pdf

[119] Wie dies formell vorgenommen werden könnte, wird einem späteren Beitrag zur vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion vorbehalten.

[120] S. diesbezüglich zum internationalen Vergleich den 26. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Ideologiepolitische Beamtendiskriminierung der BRD im internationalen Vergleich**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog26-Beamtdiskrint.pdf

[121] S. dazu die Einleitung zur vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Beiträge zur Verfassungsdiskussion – Einführung: Warum Verfassungsdiskussion?**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/VfgDisk-0-Einltg.pdf

Die gesamten Beiträge zur Verfassungsdiskussion stellen insofern eine Ergänzung zur Broschüre des Verfassers zur AfD dar, als darin dargelegt wird, daß von einer „Alternative für Deutschland“, die diesem hohen Anspruch gerecht werden will, auch eine Verfassungsalternative als politisches Konzept entwickelt werden müßte, sei dies als Änderung des Grundgesetzes in zentralen Bereichen wie Parteiverbot oder eben als mögliche Grundgesetzablösung, eventuell durch Wiederinkrafttreten einer modifizierten Weimarer Reichsverfassung. Zumal dies aus vorliegend dargestellten Gründen im Eigeninteresse des Überlebens als legitimer Rechtsopposition erforderlich ist, die den politischen Pluralismus in der Bundesrepublik Deutschland garantiert.

Josef Schüßlburner
Scheitert die AfD? Die Illusion der Freiheitlichkeit und die politische Alternative Studie 39 des IfS, Verein für Staatspolitik e. V., 2020, Broschur, 239 Seiten, 7 Euro Erhältlich beim Verlag Antaios

Nachtrag:

Ansicht des Spiegel-Extremismus:
Die Bundesflagge als „Code“ (VS-Dialekt) für das Hakenkreuz, zumindest als dessen Verschleierung

Beleg des ZEIT-Extremismus: Gegen die Deutschlandfahne:
https://www.zeit.de/zett/politik/2018-10/warum-wir-kein-comeback-der-deutschlandfahne-brauchen

Beleg für den TAZ-Extremismus: Ein Einbürgerungskandidat hat Angst vor der Deutschlandflagge:
https://taz.de/Deutsche-Flaggen-an-Hausfassaden/!6014555/
läßt sich aber trotzdem einbürgern, obwohl er bei der syrischen Flagge anscheinend keine Angst hat.